

Die Reichspolizeiordnung vom 9. November 1577

Frühneuhochdeutscher Originaltext

Der Römischen Keyserlichen Maiestat reformirte und gebesserte Policey Ordnung / zu befürderung gemeines guten, bürgerlichen wesen und nutzen / auff Anno Domini M. D. LXXVII. zu Franckfort gehaltenem Reichs Deputation tag verfast und auffgericht.

Wir Rudolff / der Ander / von Gottes Gnaden / erwölter Röm. Kayser / zu allen zeiten mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungern / Behaim / Dalmatien / Croatien / und Sclavonien / König / etc. Ertzhertzog zu Osterreich / Hertzog zu Burgundi / zu Braband / zu Steyer / zu Kärndten / zu Lützenburg / zu Wirtenberg / Ober und nider Sclesien / Fürst zu Schwaben / Marggraff deß heiligen Römischen Reichs / zu Burgaw / zu Merhern / Ober und nider Laußnitz / Gefürster Graff zu Habspurg / zu Tyrol / zu Pfierdt / zu Kyburg / und zu Görtz / etc. Landtgraff in Elsaß / Herr auff der Windischen Marck / zu Portenaw / und zu Salins / etc. Entbieten allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prelaten / Graffen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Landthauptleuten / Landtmarschalcken / Hauptleuten / Landtvögten / Vitzdomben / Vögten / Pflegern / Verwesern / Amptleuten / Landtrichtern / Schulthaissen / Burgermaistern / Richtern / Rächten / Burgern / Gemeinden / und sonst allen andern / unsern und deß Reichs underthanen / und getreuwen / was Würden / Standts / oder Wesens die seyn / denen diese unsere Reformation und Ordnung / oder Abschrift davon zu sehen oder lesen fürkommen würdet / unser Freundschaft / gnad und alles guts / und thun euch hiemit zuwissen. Als weilandt unsere Gottselige Vorfordern am heiligen Reich / zu erhaltung guter Policey und Regiments / jeweils heilsame Satzungen / und Ordnungen auffgerichtet / insonderheit aber weilandt Keyser Carl der fünfft / unser lieber Herr / und Vetter / miltseligster gedächtnuß / sich im Jar der ringern zahl acht und vierzig zu Augspurg / mit Churfürsten / Fürsten und Ständen / einer gemeinen Policey Ordnung verglichen / und dieselbig allenthalben in das Reich publicirt, und in Druck außgehen lassen / welche aber biß dahero vieler orten in vergeß gestellt / und dero in manigfältig weg zuwider gehandelt worden / Also daß bey jüngstgehaltenem Reichstag zu Regenspurg durch auch weilandt unsern geliebten Herrn und Vattern / Keyser Maximilian / den andern löblichen angedenckens / zu sampt den Ständen deß Reichs für nötig und nützlich angesehen worden / solche Ordnung widerumb für die handt zu nemmen / und mit etlichen notwendigen zusätzen zuverbessern und zu erneuern. Hierumb haben wir zu folg solchs einhelligen Reichs beschluß / angeregte Policeyordnung / bey jetzo gehaltenem Deputation tag zu Franckfurt / widerumb ersehen / und berathschlagen lassen / und dieselbig etlicher orten gemehrt und verbessert / mit zeitigem raht widerumb verneuert / und beschlossen / Inmassen dieselbig euch allen sampt und sonderlich / und gemeinlich allen unsern / und deß Reichs underthanen und verwandten / hiemit verkündet wirdt / mit dem ernstlichen bevelch / daß ir derselben alles ires innhalts bey peen und straff / in einem jeden artickel verleibt / gehorsamlich und festiglich für euch selbst gelebet / und die euern dahin weiset / und vermüget / diese unsere Reformation und Ordnung bey vermeidung derselben straffen / also unverbrüchlich zuhalten / und dero nachzukommen.

[1.] Von den Gottslästerungen.

Nach dem die Gotteslesterung inn Göttlichen / Geystlichen / unnd Weltlichen rechten / bey hohen peenen und straffen verboten / unnd durch solch beschwerlichst ubel Gott der allmechtig / nit alleyn gegen den Gottslesterern / sonder auch den Obrigkeyten / die solchs zuwehren schuldig sein / unnd gedulden / zu den wercken deß zorns / und erschrücklicher / zeitlicher / und ewiger straff / bewegt wirdet. Damit nun solch gebott allenthalben im heyligen Reich dester baß gehalten / und gehandthabt werde / und sich niemandt der unwissenhey

entschuldigen möge / So ordnen und wöllen wir anfenglich / das eyn jede Obrigkeyt iren Pfarrherrn unnd Predigern befelhen soll / das Volck alle Sontag fleissigklich zuwarnen / das sie die Gottslesterung / unnd bey dem namen Gottes / seiner heyligen Marter / wunden / krafft / macht / und dergleichen freyenliche schwüre und flüch / gantzlich vermeiden / unnd sich derselben enthalten / wie inen dann daß / eyn sondere verzeychnuß von der Obrigkeyt gegeben werden / Zu dem sollen die Pfarrherr und Prediger / inn andern gemeynen gebetten / das volck zum treüwlichsten vermanen / zubitten / Das Gott der allmechtig sollich groß ubel der Gottslesterung / schwüre und flüche / von dem Christlichen volck / gnedigklich abwenden wölle. Unnd damit die Obrigkeyt / und derselben Richter / desto klarer unnd besser wissen / und verstehn können / wie die Gottslesterunge / schwüre und flüche unterschiedlich gestrafft / unnd solliche gebürliche straff / nach eyns yeden verwürckung / desto stattlicher volzogen werden möge / So wöllen wir / das eyn yede Obrigkeyt und Richter / sich nachvolgender unser Ordnung / der straff und uberfarung halben / halten soll wie volgt.

Nemlich / so yemants / was wir den oder standts der were / hinfüro Gott zumessen würde / das seiner Göttlichen Maiestat unnd gewalt nit bequeme / oder mit seinen worten / das jhenig so Gott zustehet / abschneiden wolte / als ob Gott nit eyn ding vermöcht / oder nit gerecht were / oder sunst dergleichen freyenliche verachtliche lesterwort / on mittel inn oder wider Gott / seine aller heyligsten Menschheyt / oder die Göttliche Sacramenta redet / der soll am leben / oder mit benennung ettlicher glider / wie sich das nach gelegenheyt der personen / und geübter Gottslesterung / auch ordnung der rechten / eygent und gebürt / peinlich gestrafft werden. Und so solliche lesterung beschehen / dabey zwo oder mehr personen gewest / soll eyn yegklicher schuldig sein / solchs der Obrigkeyt / daß orts / am fürderlichsten / unnd auffs lengst inn acht tagen den nechsten darnach volgend / anzubringen / Daneben auch anzuzeigen / wer mehr dabey gewest / und die lesterung gehört habe / nach denselben / so sie es selbs nit angeben / soll die Obrigkeyt inn geheym schicken / und ire jeden inn abwesen daß andern / nottürfftigklich verhören / ob er die oder dergleichen Gottslesterungen gehört / unnd wie sollichs allenthalben geschehen / mit allen umbstenden fleissig erfahrung unnd erkündigung haben.

So dann die Obrigkeyt inn warkeyt befinden würde / daß sollichs dem angeben gemeiß / und die Gotslesterung geschehen were / soll der Gotslesterer / er sey Geystlich oder Weltlich / von seiner ordentlichen Obrigkeyt / an den enden / da die that geschehen / nach grösse der ubertretung / unnd gelegenheyt der personen gestrafft werden / wie obsteht.

Welcher aber obgemelte lesterung hören / oder inn seinem hauß wissentlich gedulden / darzu stillschweigen / und sollichs der Obrigkeyt daß endts / nit anzeygen oder eröffnen würde / derselbig soll zu dem / das er sich damit gegen Gott schwerlich verschuldet / von seiner Obrigkeyt / nach gestalt der sachen / gestrafft werden.

Wo auch eyner obgemelte lesterung / so er die gehört / auff erforderung seiner ordenlichen Obrigkeyt / gefehrlich verhalten / unnd angeregter massen nit anbringen würd / wöllen wir / das derselbig durch die Obrigkeyt (als mit verhengender der Gottslesterung) nach gelegenheyt der sachen / es sey an leib oder gut / hertigklich gestrafft werden soll.

Würde aber eyns Churfürsten / Fürsten / Graven / Herrn / Commun / oder eyns andern Amptmann / Deßgleichen die vom Adel / oder andere / die Obergericht haben / umb schenck / gab / oder gunst / diejenigen so im angegeben / oder er befunden hette / das Gott von inen gelestert worden / wie oberürt nit straffen / sonder sollichs wissentlich undertrucken und verbergen. Sollen dieselben / Ampt / Edel unnd andere Leuth / durch ire Oberherrn / als die Landtsfürsten / Graven / Herrn oder Communen / als bald sie das erfahren / so ernstlich gestrafft / damit ir mißfallen / darinn scheinbarlich vermerckt werde. So aber der Churfürst / Fürst / Prelat / Grave / Herr / vom Adel oder Commun / dieselben ire Amptleüt oder Underthanen / auch nit straffen / oder die lesterung selbs thun würde / Soll gegen dem / oder denselben unser Keyserlicher Fiscal / umb ire ungehorsam / als verhengern / oder selbs thättern / derselben Gottslesterung / wie sich gebürt / procediren. So aber die Obrigkeyt die obbemelte Gotslesterer zustraffen nit vermöcht / Alßdann soll sie sollichs dem Keyserlichen

Fiscal / bey peen zehen Margk Goldes / anzeygen / wider dieselben / soll er / wie sich gebürt / ernstlich procediren.

Unnd so sollcher obgemelter Gottslesterer / durch jemandts / was Standts der were / hohen oder nidern / zugebürender Leib / oder Todtstraff / nit bracht werden möcht / derselb Gottslesterer / so er des mit Recht überwunden / soll darumb Ehrloß sein / unnd von meniglich dafür gehalten / der dann auch darauff / als Ehrloß gescholten werden mag / und dannoch nichts destoweniger / wo es geschehen kan / peinlich wie obstehet / am leben oder gliedern / nach gestalt seiner verwirkung / gestrafft werden.

Welche auch hierüber / die angezeygte Gottslesterer / wie obstehet / wissentlich und frevenlich / zu Diener auffnemen / mit inen handeln / sie fürdern / enthalten / und fürschieben würden / damit sie der straff entweichen / gegen denselben / sie weren hohen oder Nidern Standts / soll unser Keyserlicher Fiscal / vor unserm Keyserlichen Cammergericht / ad poenam arbitriam procediren. So dann eyner obgemelter Gottslesterung halben / rechtflichtig würde / soll nicht destominder / gegen ime / und seinen gütern / wie sich inn disen fellen / vermöge der Recht gebürt / gehandelt werden.

[2.] Von Gottes schwüren und flüchen.

Und nachdem diser zeit gemeyn / das vil leüt / bei der krafft und macht Gottes / dem Leib / Glider / Wunden / Todt / Marter / und Sacramenten / unsers Herrn unnd Seligmachers Jesu Christi / offft leichtfertiglich / frevenlich und bößlich schweren und fluchen / Derhalb den Obrigkeyten / billich sovil destomehr und herter / die zustraffen gebürt.

So meynen und wöllen wir / hiemit ernstlich / wo eyn Bürger / Handtwercker / Bauerßmann oder dergleichen ledig gesellen oder personen / innheimisch oder frembde / obgemelter schwür und flüche / eynen oder mehr thut / soll er von dem jhenen der es hört /anfänglich inn der güte / freündtlich gebetten / und ermanet werden / davon abzustehen / Und sich des hinfüro zuenthalten / damit nit not sei / sollichts an die Obrigkeyt zugelingen / sein gebürlich straff / darumb zuentpfahen / wo er aber davon nit abstehen würde / Soll es der Obrigkeyt / Geystlich oder Weltlich nach gelegenheytt der personen / unverzüglich angezeygt / unnd der Ubertretter mit dem Thurn oder geltbuß / nach gestalt seiner ubertretung / ernstlich gestrafft werden.

[3.] Von lästerung der Mutter Christi / und Gottes Heiligen.

So jemandts die Mutter Christi unsers Seligmachers / oder die lieben Heyligen Gottes / freventlich lestert / der soll zum ersten mal freüntlich ermant werden / davon abzustehen / wo er aber das nit thun würde / Alßdann soll es unverzüglich wie obstehet / angezeygt / und der Thätter an Leib oder gut / nach gelegenheytt der persone / unnd gestalt sollicher frevenlichen Lesterung / durch die Obrigkeyt / der das gebürt / gestrafft / und inn allen sollichen vorgemelten straffungen / nit alleyn die grösse der Lesterunge / sonder auch / ob dieselben strafbar personen / darinn offft uberfaren / was sie darzu bewegt / unnd was Standts oder wesen die sei / ermessen / und demselben nach / dise straff / nach vermöge der Recht / gemehrt und geringert werden.

Wer es aber sache / das eynicher Churfürst / Fürst oder Standt / sollicher schwure und fluche halber / eyniche satzungen auffgerichtet hette / die ernster und herter weren / dann dies / oder hernachmals / dergleichen auffrichten würde / demselben soll durch dies Ordnung / nichts benommen / Sonder inn allwege zugelassen sein.

Unnd so die Obrigkeyten / für besser ansehen würden / solliche straf der Gotts Schwörer / und flucher zuerhöhen / das sollen sie / nach gelegenheytt der sachen / auch zuthun macht haben.

Und damit solche Gotts Schwür und Flüche / nit verschwiegen werden / so soll eyn jede Oberkeyt / dero an dem ende / Buß und frevel gebüren / sollichs zuerfahren / und die gelt straff Ordnung / zum besten fürnemen.

[4.] Von deß Adels / und ihren raisigen Knechten / Gottes schwüren und flüchen.

Item damit obgemelte Gottsschwure und fluche / bei Graven / Herrn / und dem Adel (denn es vil weniger dann minder personen gebürt und anstehet) auch iren gedingten Knechten / und Ehalten vermitteln und underlassen / und andere Leüt / durch sie nit geergert werden. So wöllen wir / daß eyn jeder Churfürst / Fürst / Grave / Herr / vom Adel / Commun / und andere für sich selbs / dies unsere Ordnung / bei vermeidung obgesetzter peen halten / und bei irem hofgesindt unnd Dienern ernstlich / und zum besten ordnung unnd handthabung / bei gebürlicher straff und peen fürnemen / damit obgemelte Gottsschwüre und fluche / bei irem Hofgesinde / Dienern und Ehalten / nicht weniger / dann oben von andern Gottsschwerern gesetzt / gebüset und gestrafft werden.

Item welche Graven / Herrn / Communen oder vom Adel / sonderlich Churfürsten oder Fürsten nit verwandt / sonder ohne mittel / und alleyn uns / unnd dem Heyligen Reich zugehören / Wöllen und meynen wir / das dieselben / bei den Pflichten / damit sie uns / und dem Heyligen Reich verwandt / sich vorgemelter Gottslesterunge / flüch und schwüre halben / für sich / ire Diener / Knecht und Ehalten / inn allermassen halten sollen / wie oben von wegen der Churfürsten / Fürsten / Graven / Herrn / Communen / und anderer des Adels / so den Churfürsten / unnd Fürsten verwandt sein / auch derselben Knechten und Ehalten clärlich gesetzt ist / unnd sollen sich in dem allem / Churfürsten / Fürsten / Graven / Herrn / Communen unnd andere des Adels / Geystlich und Weltlich / so fleissig halten unnd erzeygen / Damit durch ihren gerechten wandel / die schuldig Ehr Gottes wie obgemelt gefürdert / unnd nit verhindert werde / wie sie dann das iren Stenden nach / vor mindern personen / zuthun schuldig sein.

[5.] Von der Kriegsleuten Gottslästerung / auch schwören und fluchen.

Dieweil under den Kriegsleuten zu Roß und zu fuß im gebrauch ist / daß sie gewönlich in ihren Artickulsbrieffen schwören / Gotteslästerung zu straffen / auch etwan solche Thäter vom leben zum todt richten / Aber obgemelter Gottsschwür und flüch halben / bey inen kein sonderlich buß haben / Demnach gepieten wir hiemit ernstlich allen Churfürsten / Fürsten / Ständen / und Communen deß heiligen Reichs / deßgleichen auch allen Obristen / Rittmeistern / haupt und Befehlsleuten / und wöllen / so sie hinfüro Kriegsvolck zu Roß oder zu fuß bestellen / und annehmen / daß sie in allen derselben geschworn Artickulsbrieffen setzen / sich nit allein mit straff der personen / so Gott unsern Schöpffer / Erlöser und Seligmacher / und Maria sein gebenedeite Mutter / oder die lieben Gottes Heiligen lästern / sonder auch der Gottes schwüre und flüche halben / mit der straff / die ihnen an ihren Sölden abgezogen werden soll / gehorsamblich zu halten / welche straff armen leuten gegeben werden soll.

Es sollen auch die Hauptleüt unnd Profosen / mit ernst daran sein / und verfügen / das die Gottslesterung / schwüre und flüche / wie obstehet / von dem Troß / gleichergestalt vermitteln werden / bey peen der Leibstraff.

[6.] Was in den Kriegsläuffen gefreyet.

Und dieweil bey den alten Hörführern und Kriegsherrn löblich herkommen / wie das auch die Historien vielfaltig anzeigen / daß die Kirchen und andere geweihte und gefreyte stätt / auch Priester / Pfarrherrn / Kirchendiener / und andere gefreyte personen / alte und krancke leut / ackerleut / schwangere frauwen / kindtbetterin / erbare frauwen / und jungfrauwen / in

kriegshandlungen unberaubt und unvergewaltiget gelassen worden seyn / So gebieten wir allen Obristen / Rittmeistern / haupt und Befehlsleuten hiemit ernstlich / und wöllen / daß sie bey allem irem Kriegsvolck in den Artickulsbriefen dermassen fürsehung thun / und strenglich darüber halten / daß die Kirchen / und andere geweyhete stätt / auch die Priester / Pfarrherrn / Kirchendiener / und andere gefreyte personen / alte und krancke leut / ackerleut / schwangere frauwen / kindtbetterin / erbare frauwen / jungfrauwen / und junge Kinder / von allem irem kriegsvolck / und desselben Troß unberaubt / unvergewaltigt / und gantzlich unbeschwert bleiben / Welche aber darwider thuen / daß die an leib und leben gestrafft werden sollen.

Und daß dieser unser Ordnung ein jeder Obrister / Rittmeister / haupt und Befehlsleut gleichlautende abschrift bey inen haben / und den Reutern und Knechten / neben dem Artickulsbrief / den sie schweren / verlesen lassen / und darüber strenglich halten sollen / deßgleichen daß ire Profosen / solch abschrift auch haben / und darüber ernstlich halten.

So aber die kriegsleut nit under besetzten Fenlein seyn / sonder sonst in Stätten / Märckten / oder Dörffern zehren / oder arbeiten / gegen denselben soll es aller gemelter straff halben / wie mit andern inwohnern daselbst gehalten werden.

[7.] Von den Herrnlosen und Gardenden Knechten / so sich understehn zuversammeln / und die arme leut zu beschweren.

Nach dem von diesem Artickul / und was sich die Kraiß und Obrigkeiten gegen solchen herrnlosen Knechten / auch vergadderungen / und auffwigungen / deß kriegsvolcks zu verhalten / in deß heiligen Reichs Landtfrieden / und darüber auffgerichter und verbesserter Executionsordnung / sonderlich aber Anno fünff und fünfftzig / und sechzig sechs zu Augspurg / und dann auff beyden nechstgehaltenen Reichstägen zu Speier / und Regenspurg / außdrückliche maß gesetzt und vorgeschrieben ist / So soll es bey demselben durch auß gelassen / und deme also menniglich nachgesetzt werden.

Aber insonderheit ordnen und befehlen wir / daß alle und jede Obrigkaiten in iren Chur- und Furstenthumben / Graffschafften / Herrschafften / Stätten / Dörffern / und gebieten / durchauß mit allem fleiß bestellen / und durch ire Amptleut / und befelchhaber acht nemmen sollen / Wo einer oder mehr umblauffender Gardenknecht bey inen auff der garden betretten würde / daß derselbig den nechsten darüber zu reden gestellt / und ihme das garden im selben Krayß zugebrauchen gantzlich verboten / darüber auch verglübt werden soll / mit dero angehengter betrawung / da er weiters an einigem ort desselben Kraiß gardend befunden würde / daß er alsdann gefenglich angenommen / und gegen ime / als einem mainaidigen / mit schärpffe der recht gehandelt werden soll.

Würde aber darneben in erkündigung bracht / daß solcher Gardenknecht jemandt das seinig / wie gering es auch wäre / mit gewalt / oder betrawen abgerungen / oder gestolen / oder sonsten in andere wege mißhandelt hette / gegen denselben sol man auch obrigkeit wegen / vermög deß heiligen Reichs rechten / Ordnungen / und wie es sonsten am selben ort von alters wolherbracht / zu gebürlicher bestraffung begangener ubelthat / stracks verfahren / damit fried und ruh im heiligen Reich erhalten / und die underthanen deß uberlästigen gardens / und anderer betrangnussen / geubrigt seyn und bleiben mögen.

[8.] Von ubermessigem trincken und vom zutrincken.

Dieweil durch trunckenheit (wie man täglich befinde) der Allmechtig höchlich erzürnet wirdt / darauß auch viel lasters / ubels / und unrahts entsteht / Zu deme / in vielen vergangenen Reichstägen deß uber messigen trinckens / und deß zutrinckens halb geordnet / und gesetzt / das ein jede Obrigkeit solches ubermessig trincken / und das zutrincken abstellen / und das zuvermeiden / die uberfahrer ernstlich straffen soll / Aber doch solche ordnung und satzungen biß anher wenig gehalten / oder vollnuzogen werden / sonder der angezeigt mißbrauch / und

unwesenheit deß übermässigen trinckens / und deß zutrinckens allenthalben je lenger je mehr eingewürtzelt / sich gemehrt / und also über hand genommen hat / daß darauß Gottslästerungen / mordt / todtschläge / ehebruch / auch dergleichen viel ubelthaten / und laster gevolgt / und noch zu dem etwan durch trunckenheit die heimlichkeiten / so billich verschwiegen / offenbart werden / und solch laster den Teutschen (deren mannheit von alters hoch berümbt) bey allen frembden Nationen merckliche verachtung und verkleinerung verursacht.

Deßgleichen zu vielmal in Kriegsläuffen wegen Trunckenheit zwischen den Kriegsleuten zwitracht / und meuterey / und gegen den haupt und bevehlsleuten ungehorsamm entsteht / auch dardurch alle zehrung erhöhet / und ehrliche gastungen / und gesellschaften (davon etwo die Teutschen fürnemblich gepreiset worden) gemindert / und vermitteln werden / zugeschwiegen / daß das übermässig trincken / und das zutrincken ein entlich ursach ist / alles ubels / und dem Menschen an seiner seelen seeligkeit / ehren / gunst / vernufft / langem leben / und manheit nachtheilig.

Demnach gebieten wir allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Geistlichen / und weltlichen / und andern Ständen / was würden / wesens / Standts oder Landts die seyn / daß sie iren underthanen zu exempel / und daß sie dieselbigen zu straffen / desto mehr fueg / und ursach haben / das übermässig trincken / und das zutrincken gantzlich für sich selbst meiden / auch an iren höfen allem hoffgesind / und in iren Fürstenthumben / Herrschafften / Landen / gebieten / und Obrigkaiten / allen iren underthanen bey ernstlicher peen und straff das übermässig trincken / und das zutrincken / es geschehe in welcher weiß / worten / oder gestalt das erdacht ist / oder werden möcht / zu meiden gebieten / und darüber ernstlich halten.

Wir wöllen auch / daß die Obrigkaiten iren Pfarrhern und Predigern befehlen sollen / alle Sontag dem volck zuverkünden / daß sie sich deß übermässigen trinckens / und deß zutrinckens enthalten / mit erzelung der laster / so auß der trunckenheit folgen / wie inen deßhalb von den Obrigkeiten ein verzeichnuß zugestellt werden soll.

[9.] Von unordnung und köstlichkeit der Klaider.

Nachdem ehrlich / zimlich / und billich / daß sich ein jeder / was würden / oder herkommens er sey / nach seinem Standt / ehren / und vermögen trage / damit in jedem Standt unterschiedlich erkandtnuß seyn möge / und aber die köstlichkeit der klaidung under den Herrn / Ritterschafft / Adel / Bürger / und Bawrsmann / dermassen überhandt genommen / daß dardurch nit allein sondere personen / sonder auch gantze Landtschafften / in abnemmung und ringerung irer nahrung kommen seyn / Als nemblich so wurdet durch die gülden Tücher / sammat / damast / attlaß / frembde Tücher / köstliche Bireten / edelgestein / Perlin / güldene Ringen / Clainot / und untzgoldt / daß man sich jetzo zu köstlichkeit der klaidung gebraucht / ein überschwencklich gelt auß Teutscher Nation geführt / auch neidt / haß / und unwillen zu abbruch Christlicher lieb erweckt / und so solche köstlichkeit der klaidung durchauß also unmessiglich gebraucht / daß under den Fürsten / und Graffen / Graffen / und Edelmann / Edelmann und Burger / Burger und Bawersmann kein unterschiedt erkannt werden mag / So haben wir uns mit Churfürsten / Fürsten / und Ständen / nachfolgender ordnung der kleidung vereiniget / und verglichen / die wir auch bey straff und peen darauff gesetzt / gantzlich gehalten haben wöllen.

[10.] Von Bürgern / Bawern / und andern underthanen.

Nach dem bey den Burgern und innwonern / auch Kauff / gewerbs / unnd handtwercks leüten / inn Stedten / und iren knechten / darzu bey den Kriegbleüten / Auch auff dem Landt bey Bawers leüten / und deren aller weiber und kinder / übermässige unordenliche Kleyder / geschmuck / und Kleyneter gemeynem nutz / auch Landen und leüten zu verderben eingewurtzelt / zu dem / das sich die unehrliche weiber / Nachrichten und Juden / solcher

Kleydung gebrauchen / dardurch die Erbarkeyt verdruckt / und eyns jeden wesen und Stand / nit erkent werden mag / Und aber inn dem / eyn gemeyne Ordnung / von wegen ungleicher sitten und gebreuch der landt / nit gemacht werden mag. So ordnen und wöllen wir / das von deß wegen eyn yede Oberkeyt / in Jars frist / dem nechsten / bey peen zweyer marck löttigs goldts / schuldig sein soll / iren underthanen eyn gute / erbare / beständige Ordnung zumachen / und darob / wie sich gebürt / zuhalten / und die ungehorsamen zustraffen.

Und wo eyniche Oberkeyt inn dem seümig erfunden / und deß keyn beständige entschuldigung hett / das alßdann gegen derselben / durch unsern Keyserlichen Fiscal / wie sich gebürt / auff solche peen procediert / und gehandelt werden soll.

[11.] Vom Adel.

Ferner sollen die vom Adel keyn Sammat oder Carmasin Attlaß Röck antragen / unnd inen zum höchsten Dammast oder dergleichen seyden zugelassen sein / den sie mit sechs Elen Sammats / und nit darüber verbremen mögen / Deßgleichen mögen sie güldene Ringe unnd harhauben / auch eyn kettin / die nit über zweyhundert gülden werdt sey / tragen / die sie doch mit eynem schnüerlin umbwinden / oder durchziehen sollen / wie von alters herkommen.

Unnd so eyner eynes Fürsten Hoffmeyster / Cantzler / Marschalck / oder Rathe / und doch nit von Adel were / der mag sich / sampt seinem weib und kindern / denen vom Adel / wie obgemelt / gleich tragen.

Jedoch sollen hierinn Ritter außgeschieden sein / welche güldin ketten öffentlich one schnuer antragen mögen / Doch das solche ketten über vierhundert gülden nit werdt sein.

Es soll inen auch marder Futer / und dergleichen zutragen unverbotten seyn.

Item der vom Adel haußfrauwen / mögen vier seidener Röck inen anmachen lassen / und dieselben öffentlich tragen und haben / Nemlich eyn Sammat / und die uberige drey von Dammast / oder dergleichen seyden Röck / und nit über vier / doch one berlin / silber / oder gold. Unnd ob sie dieselbigen verbremen wöllen lassen / mögen sie sollichs thun von berlin / silber oder silberin Tuch / alleyn oben herumb / unnd nit über eyn halb viertheyl eyner Elen breyt. Aber eyns Ritters weib mag solche verbremung mit berlin / goldt / oder güldinem Tuch / doch oben herumb / unnd nit höher dann eynes halben viertheyls eyner Elen breyt thun. Ob aber etliche weren / so mehr Kleyder / dann jetzo gemelt hetten / unnd dieselbigen für ire kinder und döchtern behalten wöllen / solle in unbenommen sein.

Auch mögen sie Birreten / und güldin hauben (doch das die gebende unnd geschmück darauff / nit über viertzig gülden werdt seien) tragen.

Item mag eyn Edel fraw eyn ketten / Deßgleichen an hefftlin / halßband / und andern kleynothen / ausserhalb der Ringe / auff zweyhundert gülden werdt / und nit darüber / an ire tragen.

Item an gülden Borten und gürteln / nit über viertzig gülden werdt.

[12.] Von Doctorn.

Deßgleichen sollen und mögen die Doctores / und ire Weiber / auch kleyder geschmückt / Ketten / Güldin Ringe / und anders irem Standt und Freiheytt gemeß / tragen.

[13.] Von Graffen und Herrn.

Item Graven unnd Herren / sollen keyn Güldene unnd Silbere stück tragen / sonder alleyn Sammat / Carmasin / und andere Seiden gewandt / doch mit goldt nit verbrembt / Es were dann eyn Ritter.

Item mögen sie Ketten / doch nit über fünffhundert Gulden werdt tragen.

Deßgleichen mögen Graven unnd Herrn / alle Futter / außgenommen Zobel / und hoechste futter antragen.

Item ire Ehelich gemal / mögen alle Seidene gewandt / mit Guldin und Silberin stücken verbrembt tragen / doch keyn Ketten oder Kleynot / uber sechs hundert Guldin werdt / noch gantz Gulden oder Silberin stück / sonder sich zu unterschiedt / des hohen Standts / derselben zutragen enthalten.

[14.] Pferdzeug.

Nachdem auch eyn überflüssiger uncost / inn Pferd gezeugen befunden / So soll hinfürter / keyner eynichen zeuge / uber drei Gulden werdt / ausserhalb was zu der wehr dienet / auch messen unnd gelbe zeuge füren / Er sei dann Ritter / Auch keyn Grave / Herr / Ritter oder Knecht / keyn zeuge von Sammat / Seidentüchern / noch etwas von Goldt oder Silber daran füren / alleyn hierinn Churfürsten / Fürsten / und Fürstmessigen außgenommen / welche irem Churfürstlichen / unnd Fürstlichen Standt nach / für sich / ihre Leibpferdt / und Diener / so sie inn iren Marstellen haben / inn solchen zeugen sich halten mögen.

Item ob jemandt von seinem Fürsten / Herrn / oder sonst eynem / eyns Herrn Standts / etwas von kleydung / oder kleynother geschenckt / dieselbigen soll er seinem Fürsten unnd Herrn / zu ehren anzutragen macht haben / und inn dem fall unverbotten sein / Doch soll keyn geverde / hierinn gebraucht werden.

Dieweil auch dise Ordnung / alleyn fürgenommen / das die ubermessigkeyt / und köstlicheyt der kleyder / abgewendt und verhüt werde / ob dann eynicher Churfürst / Fürst oder Standt / inn seinen Gebieten und Oberkeyten der kleydung / unnd anders halben / eyniche Ordnung / die scherppffer und mehr / dann dise eingezogen / seiner Landtschafft zu gutem auffrichten wolt / oder auffgericht hette / das soll demselben Churfürsten / Fürsten / und Stande auch zugelassen / und durch dise unsere Ordnung und satzung / unbenommen sein.

Es sol auch keyner zuverheyrettung / seiner kinder eben der Ordnung zugeleben schuldig / Sonder mage eyn jeder seiner gelegenheyt / und vermögen nach / dieselben minder / aber nit höher kleyden unnd außsetzen.

Wir setzen / ordnen und wöllen auch innsonder / das alle Ertzbischove / Bischove unnd Prelaten / ire Geystlichen darzu halten / Das sie sich mit iren kleydungen / inn Kirchen und auff gassen / als iren Standt nach wol gezimpt / wie dann die Geystlichen Recht / und die Erbarkeit das erfordert / Erbarlich / züchtiglich / und Geystlich tragen und halten / und unzimlich köstlicheyt abstellen.

Item soll auch der unnütz Cost / so biß anher / mit vergulden an Kupffer / Eisen / Holtz / und gesteyn gelegt / vermitteln werden / und die Goltschmit / Maler / und andere die zuvergulden pflegen / bey peen unnd straff zehen gulden / nichts dergleichen vergulden / darüber eyn jede Oberkeyt strenglich halten / Doch soll den Churfürsten / und Fürsten / und dem das zu der Ehr Gottes geschicht / hierinn keyn maß gegeben werden.

Und damit dies unser satzung und Ordnung / der ubermessigen unordentlichen Kleydung unnd Kleynother / desto statlicher gehalten / und volnzogen werde. So gebieten wir / allen unnd jeden Churfürsten / unnd Fürsten / Geystlichen und Weltlichen / Prelaten / Graven / Freien Herrn / Rittern / Knechten / Schultheisen / Bürgermeystern / Richtern und Rätthen / hiemit ernstlich und wöllen / Das sie für sich selbs / dies unsere Ordnung / strenglich halten / Auch gegen iren underthanen und Amptsverwandten / vestiglich volnziehen / also / wo jemandts inn dem ubertretten / und uberfaren / Soll eyn jede Oberkeyt / dieselbigen bei verliering des Kleydts oder Kleynots / so wider dies unsere Ordnung getragen / darzu eyner gelt Buß / so zwifach als vil / als das Kleyd oder Kleynot wert / der Oberkeyt / deren der Bürgerlich Gerichtszwangk / des orts zustehet zuwerden / straffen / und ob eyniche Oberkeyt /

dies unsere Ordnung / für sich selbs ubertretten / oder inn der straff oder handthabung / seümig und hinlessig erfunden / und durch unsern Fiscal / zu abwendung derhalb ersucht / und doch darauff verharren würde / Alßdann soll unser Fiscal / gegen solcher hinlessigen Oberkeyt / unnd auch dem uberschuldenden underthanen / auff obgamelte peen und straff / procediren / handlen und volnfaren.

[15.] Von etlichen Articulen / darinn den Obrigkeitten / Ordnung fürzunemen / befohlen würdet.

Ferrer haben wir zu gemüt geführt / das viler handt ohnnotwendigs ubermessigs Costen / So auff den Hochzeiten / Kindertauffen / Begräbnussen / und dergleichen vilfaltig unnd unnützlich / auffgewendt würdet / Uber das wir auch inn andern mehr puncten / inn Elenmaß / Maß unnd Gewicht / der ubermessigen zerung halben bei den Wirthen / der Arbeyter / Taglöner / und Botten / belonung und speisung halben / und dann / Kelterung / zubereytung / gemecht und ablossen der Wein halben / aller handt unrichtigkeyt / unordnung / ungleicheyt / und schedlichen uberfluß vermercken / zu beschwerlicher verhinderung des gemeynen nutz zu dem das bei etlichen Handtwercken / als Kantengiessern / Tuchscherern und dergleichen / So sie frembde gesellen grüssen / unnd zur arbeyt anstellen / unnotwendiger costen / mit dem Weingang und beherbergen auffgewendt / unnd volgendts auff die arbeyt geschlagen wirdet / das auch grosser zwispalt under den Handtwercken entstehet / Derwegen das sie an allen ortten nit gleiche / Sonder unterschiedliche Lehrjar haben / darumb sie die / so auß gelernt haben / an allen enden nit zulassen / etc. Uber das tretzt sich auch inn den handtwercken / allerhandt list / und gevarlichs betrug zu / gemeynem nutz zu nachtheyl / So felt auch teglich des costens unnd lohns halben / irrung und mißverstandt für / zwüschen Meystern und gesellen / welchen allen oberzelten mengeln / städtlich zubewegen / dieselben abzuwenden / und darinn gut Ordnung unnd maß fürzunemen / die unvermeidlich notturfft erfordert.

Dieweil wir aber bedacht / das inn allen solchen puncten / eyn gemeyne / beständige richtige Ordnung / ungleicheyt der Landt / auch derselben gebrauch gewonheyt / und sitten halben / und dann von des wegen / das speiß und tranck / inn eynem Landt inn zimlichem / inn dem andern aber / inn vil eynem höhern kauff ist / nit wol fürgenommen / unnd inn das werck gebracht werden mög. Sonder das inn solchem unterschied / nach jedes Landts gelegenheyt / zuhalten sein wöll. So haben wir für notwendig geacht / alle solche puncten der Oberkeyt / eyns jeden orts zubevelhen.

Demnach setzen / ordnen und wöllen wir / hiemit ernstlich gebietent / das Churfürsten / Fürsten / und gemeyne Stendt / inn allen und jeden obgamelten puncten / Articulen und angezogen mengeln / inn iren Obrigkeitten / Landen und gebieten / nach gestalt / gelegenheyt und gebrauch derselben / gute Erbare / richtige und beständige Ordnung und maß / zubefürderung des gemeynen nutz / und zu abwendung ubermessigs kosten / auch zuverhütung und abstellung gefährlichs betrugs / und anderer mengel zum fürderlichsten / Nemlich / inn jars frist dem nechsten machen / den iren verkünden / unnd inn das werck bringen / Darüber auch ernstlich unnd vestiglich halten / unnd die ungehorsamen straffen sollen / bei vermeidung eyner peen / Nemlich / zwo Marck Löttigs Goldts / so eyn jede Oberkeyt / so dem / wie obstehet / nit nachkommen / oder zugeschehen verschaffen würde / sich auch deß verzugs / beständiglich nit entschuldigen möcht / unserem Keyserlichen Fiscal / unnachlessig zubezalen / pflichtig sein soll.

[16.] Von den Schiff / und Fuhrleuten / und verfälschung der Wein.

Nachdem auch zu zeiten Schiff und Fuhrleut / so Wein zu Landt / und Wasser führen / und darumb iren lohn empfangen / in herbergen / oder iren eigenen wohnungen / auch im Feldt / und in den Schiffen Wein auß den fassen / ohne der Herrn / dero sie seyn / wissen und willen / nach irem gefallen lassen / und dieselbigen wider mit Wasser zufüllen / So wöllen wir / daß nit allein solchen Schiff und Fuhrleuten / so den Wein / wie gemelt / umb lohn führen / sonder

auch denen / welche die Wein selbst kauffen / und an andere ort zuverkauffen widerumb führen / solches hinfüro nit gestattet / noch zugesehen / sonder darumb / mit sampt denjenigen / so inen darzu verhoffen hetten / nach gelegenheit irer verhandlung / an ehr / leib / oder gut gestrafft werden sollen / Wo auch hinfüro einiger Kauffmann / Schiff oder Fuhrmann / oder jemandts anders / wie der namen haben möcht / den Wein mit kalck / oder dergleichen schädlichen zusatz / oder einschlag beraiten / schmieren / oder fälschen würde / der soll gleicherweiß nach gestalt seiner überfahung / nit allein mit verwürckung und confiscirung deß Weins / sonder auch an seinen ehren / leib oder gut / härtiglich gestrafft werden / und einer jeden Obrigkeit / hiemit ernstlich auffgelegt sein / solchen schädlichen betrug zufürkommen / und die überfaher ernstlich zu straffen

[17.] Von wucherlichen contracten.

Nachdem unns fürkommen / wie biß anher imm Heyligen Reich / manigfaltige wucherliche Contract / die nit alleyn unzimlich / sonder auch unchristlich / wider Gott unnd Recht / geübt worden sein / unnd täglichs geübt werden / Als das etlich eyn Summa gelts / als achthundert Gulden hinleihen sollen / und doch inn kauffbrieff / mehr dann dausent gulden setzen lassen / dardurch inen mer / dann fünff von hundert verzinset / unnd imm widerkauff / mehr dann ire haupt Summa gewesen / entpfahen / Deßgleichen etlich sein sollen / die umb eyn kleyn versäumung der zeit / so sie der bezalung zuthun ansetzen / eyn ubermessig interesse fodern / und mit der haupt Summa steigen / und dieselbig umschlagen.

Item das etlich getreyde / pferde / tücher / und dergleichen wahr / an eyn gelt / kauff weyse anschlagen / und vil höher dann solche wahr immer mage werdt sein / unnd dardurch eyn mercklichen grossen wucher / als menigsligh wissendt / zuwegen bringen.

Item das etliche ir gelt hinweg leyhen / unnd nemen vom hundert eyn nemlichs / und muß der entlehner / inen darzu eyn mercklich dienst gelt / darumb sie doch zudienen nit schuldig sein / verschreiben / Auch sollich dienstgelt one bezalung der haupt Summa / nit auffschreiben oder auffsagen dörrfen oder mögen.

Item das etliche alleyn gelt an Müntz hinweg leihen / lassen doch die verschreibungen auff golt stellen.

Item / etlich leihen eins theils wahn / Silbergeschirr / Clainot / Traidt / Rüstung / und anders / so zu bahrem gelt angeschlagen würdt / in viel höherm wehrt hin / als immer ein gedoppelter wucher ertragen mag / und nennens (mit einem newen ihres vermaynens höfflichen wörtlein) partita.

Item das etliche eyn nemliche Summa gelts / auch vergeblich hinleihen / aber dargegen muß der entlehener / inen etwa eyn grosse wahre / und gantz inn eynem geringen werdt zustellen / darinn sie ire haupt Summa / unnd eyn grossen genieß / wol doppel oder dreifechtig haben und befinden.

Item etlich leihen ir gelt / mit disen verbotenen dingen und pecten hinweg / Das der entlehener zu vier marckten / so die ime ernennen / eyn namhafftigs dafür verzinsen / oder auffgelt geben muß / thut wol etwan mehr / dann von hundert zweintzig.

Dieweil aber solche unnd dergleichen contract, auch der Wucher ungöttlich / in gemeinen geschriebenen Rechten / und darzu in unser und deß Reichs Ordnung / im Jar fünfftzehnhundert / auch fünfftzehnhundert dreissig / und acht und viertzig / zu Augspurg auffgericht / höchlich verboten / So thun wir hie mit Raht / wissen / und willen unserer und deß heiligen Reichs Churfürsten / Fürsten unnd Stände / solch Ordnung gemelter wucherlichen contract halben / auß rechter wissen / ernewern und bekräftigen / Setzen / ordnen unnd wöllen darauff / daß solche unrechtliche contract, und alle unzimblische pacta partita, geding / und händel / wie die genennt / oder erdacht werden mögen / gantzlich und zumal vermitten / und durch niemandts / was Würden / oder Standts der seye / fürgenommen / oder gebraucht werden sollen / damit allen Richtern / Geistlichen und weltlichen gebietend /

wann solche wucherliche contrect und partiten für sie bracht / daß sie dieselben unwirdig / krafftloß und unbündig erkennen / erklären und declarirn, wie wir sie auch als unkräftig und unbündig erklären und erkennen / und auff solche contrect kein Execution oder vollnziehung thun / oder verhelffen / zu dem / daß der jenig / so solche wucherliche contrect, und Partiten hinfüro künfftiglich / nach publicierung dieser unser Ordnung / uben würde / den vierdten thail an seiner haupt summa verloren / und derselbig seiner Burgerlichen Obrigkeit (an etlichen orten erbgericht genannt) Zum andern halben thail aber der Obrigkeit / darunder der arm Mann / gegen dem solcher wucherlicher contract und Partita gebraucht worden / heimgefallen sein solle / und so dieselbige Obrigkeit eine / oder die ander mit wissen seumig erfunden / alsdann soll unser Fiscal die Obrigkeit umb ein nemblich peen / als zwey / drey / oder vier Marck löttigs goldts beklagen / und annehmen.

Und nach dem die widerkauffs gülden / allenthalben inn landen gemeyn sein / So sollen mit hundert gülden Haupt gelts / nit mehr dann fünff gülden järlicher gülden / wie gebreüchlich / gekaufft werden / und die loßkündigung der gült verschreibung / auff wider kauff / wie widerkauffs recht / bey dem verkauffer / und nit bey dem kauffer stehn / unangesehen / wie dieselbig gült verschreibung gestellt ist / und was darüber gegeben / genommen oder gehandelt / wöllen wir / das dasselbig / und alle andere unzimliche pacta oder gedinge / für wucherlich und unkrefftig geacht / gehalten / und von dem Richter nit darüber erkent oder geurtheylt / sonder wie obgemelt / gestrafft werden solle.

Wiewol auch in deß heiligen Reichs Policity Ordnung / Anno / etc. 48. zu Augspurg publicirt, sondere maaß und ordnung gemacht / wie es zu halten / da Gültverschreibung auff Bürgen / in laistung zu mahnen gestellt / Dieweil aber seit hero vielmaln erfahren / daß solche zuviel mißbraucht / und die Bürgen so wol / als die Hauptschuldigern / dardurch ins eusserst verderben gesetzt / und also auch den glaubigern selbst / da inen damit nit geholffen / noch bezahlt werden kan / zu nachtheil reichen thut / So wöllen wir hiemit die laistung in künfftigen schuldt / oder gültverschreibungen einzuverleiben gantzlich verboten haben / da auch einige verschreibung gleichwol hinfürters darauff gestellt würde / soll dieselbige laistung als nunmehr iure publico, verboten / an ihr selbst nichtig / und demnach kein Bürg / noch Schuldener zu laisten / noch auch den Wihrtten / da auff ine mit der that geleistet würde / etwas zubezahlen verbunden seyn.

Was aber vorgangene Gültverschreibungen anlangen thut / dieselbige lassen wir bey voriger disposition bleiben / Als nemblich / so ein gültverschreibung auff Bürgen in laistung zu mahnen hiebevör gestellt were / wöllen wir hiemit geordnet haben / daß dieselbige verschreibung nit auß dem heiligen Reich Teutscher Nation vereussert / noch der Verkauffer / oder die Bürgen / so dem Reich underworffen / darauß eingemahnet werden sollen / Wo es aber von dem Käuffer darüber geschehe / alsdann sollen die Bürgen einzuhalten / und der Verkäuffer sie außzulösen nit schuldig seyn / auch der ubertretter den halben theil der hauptsumma / in der Gültverschreibung genannt / verwürckt haben / von welcher ein viertheil dem Verkäuffer / und das ander viertheil / der Obrigkeit / darunter der Verkäuffer gesessen / oder gehörig ist / verfallen seyn / und gegeben werden solle.

[18.] Die monopolia, und schädliche auff und fürkäuff belangend.

Wiewol die Monopolia, betriegliche / gefehrliche und ungebürliche fürkäuff / nit allein in gemeinen geschriebnen Rechten / sonder auch in gemachten und publicirten Reichsabschieden / bey grossen peenen und straffen / als verlust aller haab und güter / und verweisung deß Landts verboten / So ist doch solchen satzungen / abschieden und verbott / biß anher mit gebürlicher und schuldiger vollnziehung / gar nit nachkommen noch gelebt worden / sonder seind in kurtzen jaren etwa viel grosse gesellschaft in kauffmanns geschefften / auch etliche sonderbare personen / handtierer und kauffleut im Reich auffgestanden / die allerley wahren und kauffmans güter / auch wein / korn / und anders dergleichen / von den höchsten biß auff die geringsten (in welchen sie dann in den Landen hin und wider gute kundtschafft und verwarnuß haben / sonderlich wann die wahren verderben /

oder sonst in auffschlag kommen / und ehe die andern Kauffleut solches gewahr werden) in ire handt und gewalt allein zubringen understehn / auff und fürkauff damit zu treiben / und denselben wahren einen werdt nach irem willen und gefallen zusetzen / oder dem Käuffer / oder dem Verkäuffer anzudingem / solche wahren niemandts dann inen zukauffen zugeben / oder zubehalten / oder daß er / der verkäuffer / sie nit näher / oder anders geben wöll / dann wie mit ime uberkommen / fügen damit dem heiligen Reich / und allen Ständen desselben mercklichen schaden / wider obervermelte gemeine geschriebene Recht / und alle Erbarkeit zu.

Hierauff haben wir zu fürderung gemeines nutztes / und der notturfft nach / verordnet und gesetzt / und thun das hiemit ernstlich / und wöllen / daß solche schädliche handthierungen / auff / und fürkäuff / und derhalben gemachte geding / vereinigung / und pact / hinfüro verboten / und absein / und die hinfüro niemandts weder durch sich selbst / noch andere treiben / oder uben soll / Welche aber hierwider sollichts thun würden / dero haab und güter sollen confiscirt, und der Obrigkeit jegliches orts / so peinlich straff derendts hat / verfallen sein / auch dieselben gesellschaften / kauffleut und handtierer / hinfüro durch kein Obrigkeit im Reich vergeleitet / sie auch desselben nit fehig sein / mit was worten / meynung / oder clausul solche gelaid gegeben werden.

Doch soll hierdurch niemandts verboten sein / sich mit yemandts inn gesellschaft zuthun / gewahren zukauffen / und zuverhandtieren / Alleyn das sollichts obbestimpter satzung / Ordnung und verbott zuwider / nit geübt noch gebraucht werde.

Es soll auch eyn yede Oberkeyt inn irem gebiet mit fleiß und ernst bestellen / und darob sein / damit dies vorgesezte ordnung / gestracks gehalten / und derselben gelebt werde.

Und wo die durch eynichen / wer der were / ubertretten / der soll durch dieselben Oberkeyt / da solliche verbrechung geschehen / inhalt diser ordnung / bey verlierung seiner habe und güter / und verweysung deß Landts / unnachlessig gestrafft werden.

Im fall aber / das die Oberkeyt in solchem lessig und seümig sein / unnd das an unserm Keyserlichen Fiscal gelangen würde / so soll er sollichts der Oberkeyt / da solche Kauffleüt oder handtierer gesessen / oder wonend sein / zuverstehn geben / und sie ermanen / solliche beschwerliche handlungen / in Monats frist abzuschaffen und zustraffen / Dann wo sie / die Oberkeyt / sollichts inn bestimpter zeit nit thette / so wolt und müst er auß seinem Ampt / inn solchem procedieren / und fürnemen / wie sich gebürt / Alßdann er auch sollichts zuthun macht / und recht haben / auch unverzüglich thun soll.

So auch inn solchem fall / seümnuß oder hinlessigkeyt der Oberkeyt / der ubertretter / von unserm Fiscal / an unserm Keyserlichen Cammergericht fürgenommen / und beklagt wirdet / So sollen solliche verbrecher eyniche / es weren Declinatorie / oder ander Exceptiones unnd außzüge / oder auch eyniche abforderunge / wie oder welcher gestalt die fürgewendt / oder geschehen möchten / nit entheben / noch der ubertretter hierauff remittiert oder gewisen werden.

Zu dem soll auch die Oberkeyt / so auff geschehene warnung / inn gesatzter zeit deß Monats frist / in straffung deß überfarens / seümig würde / durch den Fiscal vor unserm Keyserlichen Cammergericht fürgenommen / und umb hundert marck löttigs goldts / unnachleßlich gestrafft werden.

Und nachdem vermög obangezogner Rechten / einem jeden solche uberträttung und laster deß auff und fürkauffs anzubringen zugelassen / so sol dem jenen / der solche verwürckung der Obrigkeit / darunder die verbrechung geübt / oder aber im fall der hinlässigkeit / dem Kaiserlichen Fiscal erstlich glaubwürdig und bestendig angezeigt / der verwürckten güter einen vierdtentheil zugestellt / und ime darzu durch die Obrigkeit / oder im fall obgemelt / durch das Cammergericht / und alle andere Stände verholffen werden.

Und ob eyn sollicher erster ansager / deß ansage sich nachmals mit grunde erfünde / inn dergleichen sachen / auch theylhafftig und schuldig were. Alßdann soll ime von deß

ubertretters verwirckten güter / keyn theyl zustehen / Aber sunst ime zu keyner straff / noch schmahe gelangen / sonder zu fürderung gemeynes nutz / zugemessen werden.

Es soll auch inn disem wie andern gefreyten fellen de plano schleünic / und zum fürderlichsten vollennfaren / auch dem rechten unnd Proceß / sein stracker lauff unverhindert eynicher Restitution / Supplication / Inhibition / Suspension / Advocation / oder ander dergleichen auffschlege / gelassen werden.

Deß gleichen soll dise gegenwürtige Ordnung / satzung und verbot / mit allen Articuln / unnd innhaltungen / menigklich / so im heyligen Reich Teütscher Nation handtierung treiben wöllen / Auch alle Fürstenthumb / Herrschafften / Stedt / und Commun begreifen und binden / unnd sie hiewider eyniche gleydt / sicherheyt oder freyheyt / inn was schein die immer sein / oder fürgebracht werden möchten / weder schützen / schirmen noch fürtragen / Auch solliche Ordnung inn zweyen Monaten / nach geschehener Publication und verkündigung / würcklich angehen.

[19.] Von verkauffen der Frücht im Feldt / auch Korn und Weingülten.

Nach dem nit ohn groß verderblich beschwerden deß armen gemeinen Volcks befunden / daß demselben durch etlich eigennützig / geitzige Leut / im schein der kauffmanschafft / auff ire Samen / so noch auff dem Feldt stehen / auch den wein an den Stöcken / und andere ire frücht / arbeit und viehe / gelt / oder ein anders hinauß geliehen / oder gegeben / dardurch dieselben armen nottürfftigen Leut / was sie gar härtiglich erarbeiten / neher dann sich sonst nach gemeinem / gewöhnlichen kauff gebürt / zugeben verursacht / und getrungen werden.

Desselbengleichen wirdt vermerckt / daß etwa hievor zu guten wolfailen jaren / da wein und getraidt in gutem kauff und wolfeil gewesen / viel zinß und gültverschreibungen auffgerichtet worden / darinnen ein armer Mann etwann gegen zehen / fünfftzehen / oder zum maisten zwentzig gülden / ein malter korn / oder gegen einem hundert gülden / ein fuder weins järlicher gülden verschreiben / und alsdann fürters solche gülden zu einfallenden theuwren jaren / ein weg wie den andern / am wein und traidt / und also offtermals vom hundert zehen / zwentzig / biß in die dreissig gülden zahlen müssen / Welchs dann alles nit allein denselben armen Leuten / zu unwiderbringlichem verderben / sonder auch iren Herrschafften / denen sie fürter ir gebürnuß / viel desto weniger zu thun vermögen / zu grossem abbruch / nachtheil und schaden reicht: neben dem / daß solches wider alle Göttliche und menschliche satzung / die lieb deß nechsten / auch gute sitten / und sonderlich in den Reichs abschieden mehrmals verpotten ist.

Hierauff setzen / und ordnen wir abermals / daß gleichwol menniglich dem armen Mann in der not / und damit er seine güter desto stattlicher erbawen / auch sonst mit anderer notturfft sich erhalten möge / auff Wein / Frucht / und anders fürzuleihen / oder zuvor außzugeben / oder auch jårliche Wein / und Traidtgülten umb ein bestimbte Geltsumma / von ihme zu kauffen erlaubt seyn soll / Jedoch daß dasselbig fürleihen / oder zuvoraußgeben / anders und mehrers nit / als auff dem schlag / und gemeinen kauff / was nemlich der Wein / oder Traidt zu zeit deß contracts, oder aber viertzehen Tag die nechsten / nach dem Herbst / oder Erndten gelten würdt / beschehe / Aber da Korn / oder Weingült kaufft werden / daß von zwaintzig gülden hauptsumma nit mehr / als ein gülden müntz geraittet / oder bezahlt / darzu auch den Verkauffer und Schuldner die ablösung jedes Jars / mit erstattung deß empfangnen hauptgelts / zu thun frey gelassen werde / Wo fern auch hinfüro durch jemandt anderst / dann jetzo obvermelt / gehandelt / und hierinn einiger vorthail / argelist / gefahr / oder betrug gebraucht würde / So wöllen wir hiemit ernstlich / daß solcher abkäuffer / oder außleiher die hauptsumma verloren / und darzu von der Obrigkeit / ob auch gleich der arme Mann nit klagte / ex officio, nach gestalt / und gelegenheit der sachen / an ehren und gut gestrafft werden soll.

[20.] Von Jüden / und irem wucher.

Demnach in etlichen orten im Reich Teutscher Nation Jüden enthalten werden / welche nit allein auff hohe verschreibungen / Bürgen und eignen underpfandt / sonder auch auff raublich und diebliche güter leihen / und also durch iren unmässigen wucher und finantz / das gemein arm nottürfftig volck / mehr dann jemand gnug rechnen kan / beschweren / außsaugen und jämerlich verderben / und sie zu vielen bösen thaten verursachen. So setzen / ordnen und wöllen wir anfenglich / daß fürohin niemandt Jüden anzunehmen / oder zu halten gestatt werden sol / dann denjenigen / die von uns / und dem heiligen Reich Regalia haben / oder insonderheit derhalben privilegirt seind / Da aber jemandt darüber Jüden auffnehmen würde / so sollen doch dieselbigen an keinem ort sicherheit noch gelait haben / darneben auch von uns ernstlich einsehens dargegen vorgenommen / und abgeschafft werden. Daß auch alle und jede Obrigkeit / darunter die Jüden jetztberürter massen gesessen / notwendige und ernstliche versehung thun / und solche billiche gleiche ordnung fürnehmen sollen / damit ihre / und andere frembde underthanen durch die Jüden / und iren ungöttlichen wucher (als mit unzimblichen verschreibungen / Bürgen / abnehmen der underpfandt / berechnung und staigerung deß monatlichen gesuechs und wuchers der hauptsummen / oder was dergleichen vervortheilungen mehr sein möchten) nit so jämerlich beschwert und verderbt / und in dem gleiche ordnung mit den frembden und heimischen gehalten werde.

Daß sich auch die Jüden der gestolnen / oder raublichen haab und güter zukauffen enthalten / oder so die hinder inen befunden / dieselbige denjenigen / den sie zustendig / und dasselbig glaublich darthun würden / on alle entgeltluß widerumb zustellen und folgen lassen sollen / im fall auch darneben dargethan würde / daß sie solche gestolne oder geraubte güter alsbald widerumb verkaufft / und betrieglich damit umgangen hetten / sollen sie den wehrt / dem es abgenommen / gleich wol wiedergeben. Da aber befunden / daß sie das geraubt / oder gestolnen gut auch wissentlich an sich erkaufft / sollen sie derentwegen / von irer Obrigkeit nach gestalten sachen / mit ernst gestrafft werden.

Und damit aller betrug / oder vervortheilung bey irem anleihen vermitteln bleibe / sollen sie die zetteln ihres anleihens / nit in Jüdischer / sondern in Teutscher sprachen verfassen / mit anmeldung / was / und wann sie dem Christen fürgestreckt / oder anleihens gethan haben: darneben auch was inen zu pfandt eingesetzt / wie dasselbig allenthalben beschaffen / in iren zetteln eigentlich und deutlich vermelden.

Es sol auch kein Christ hinfürters einem Jüden seine action und forderung gegen einem andern Christen abkauffen / noch auch der Jüd seine schuld und anforderung in einigen weg einem Christen übergeben / oder durch andern contract zustellen / alles bey verlust derselbigen / wie dann im Augspurgischen Reichs abschied / Anno / etc. 51. auch versehen.

Und dieweil man in erfahrung kompt / daß die Jüden mit den Christen sondere geding machen / da die eyngesetzte pfandt in benannter zeit nit gelöst würden / daß alsdann dieselbigen inen verfallen seyn solten / Wann aber dasselbig den Rechten zuwider / so ordnen wir / daß solche geding verboten / und nichtig seyn / sonder sollen die Jüden die genomene pfandt / da dieselbige in gebürender zeit von den schuldigern nit gelöst würden / durch erkanntuß irer Obrigkeit / wie sichs zu recht gebürt / umbgeschlagen / verkaufft / und das ubrig gelt / da dem Juden das seinig entricht / dem schuldiger gevolgt / und herausen geben werden. Demnach sollen auch die Obrigkeiten daran seyn / damit ihre Befelchhaber mit den Jüden diser Policeyordnung zugegen / nichts practiciren, oder handeln.

Damit aber die Jüden ihre leibs nahrung haben mögen / so soll ihnen nit mehr dann fünff vom hundert zu wucher zunehmen erlaubt seyn. Es sollen auch diejenigen / welche sie oberürter massen auffnehmen / dermassen halten / daß sie sich deß unzimblichen wuchers / und verbottener concrect, enthalten / aber mit zimblicher handthierung / handel und arbeit ernehren mögen / auff maß ein jede Obrigkeit / dasselbig iren underthanen / und dem gemeinen nutzen zum besten / und trüglichsten zu seyn ermessen würd.

Doch soll hierdurch den Churfürsten / Fürsten und Ständen an iren von uns habenden Kayserlichen Regalien, Privilegien, und zustehenden Gerechtigkeiten / ordnung zu machen / nichts preiudicirt / oder benommen / sonder inen vorbehalten seyn.

[21.] Verkaufung der wülen Tücher / gantz / oder zum außschnitt mit der Elen / und von verbottnen newlich gefundener fressender farben / die Teuffelsfarb / genannt.

Dieweil auch befunden / daß in verkauffung der wülen tücher / gantz / oder zum außschnitt viel vorthails gebraucht / auch der käuffer in dem schwerlich überfortheilt / Nemlich / daß die Tücher an den Ramen / oder sonsten durch andere mittel zuviel gestreckt werden / und demnach in wasser ein mercklichs dem käuffer abgehet / auch zu zeiten die tücher blatterich / und löcherich werden / alles zu abbruch und ringerung gemeines nutzen.

Demnach setzen / ordnen und wöllen wir / daß hinfürter im heiligen Reich Teutscher Nation / kein tuch mit der elen im außschnitt verkaufft werden solle / es sey dann zuvor genetzt und geschoren / was aber gantze tücher weren / dieselben sollen ungereckt / oder gestreckt / aber doch genetzt verkaufft werden / und bey straff und verlierung desselben tuchs / weren die aber genetzt / und geschorn / und wider an die Ramen gespannt / oder sonsten durch andere mittel gereckt / oder gestreckt befunden / dieselben tücher sollen verloren / und in beyden obberürten fällen die straff der Obrigkeit / darunder die tücher fail gehabt werden / unter die Bürgerliche Gerichtszwang one mittel der ort zugehörig zustehen.

Gleichfals ist uns glaublich fürbracht / daß durch die newlich erfundene / schädliche und betriegliche / fressende / oder corcosif farb (so man die Teuffelsfarb nennet) jedermann viel schadens zugefügt wirdt / in dem / daß man zu solcher farben an statt deß Waidts / Vitriol / und andere fressende wolfailere materi brauchet / dardurch gleichwol das tuch im schein so schön / als mit der waidtfarben geferbet / und wolfailer hingeben werden kan / Aber es wirdt solch geferbte tuch / da man es schon nit antregt / sonder in der Truhen / oder auff dem läger liegen lasset / in wenig jaren verzehret / und durchfressen / Derohalben wöllen wir solche newe verderbliche Tuchfarb gantzlich verboten / auch allen und jeden Obrigkeiten hiemit aufferlegt haben / in iren Stätten / und Gebiet / ernstlich auffsehens zu thun / damit solche fressende / oder Teuffelsfarb / von den Tuchferbern gantzlich vermitten bleibe / Da aber jemandt ungehorsam seyn / und solche verbottene materialien zum Tuchfarben brauchen würde / denselben sollen sie mit allem ernst an Gut unnd Ehren straffen / da auch jemandt betretten / der solch betrüglich geferbte Tuch wissentlich fail hat / derselbig soll auch neben confiscierung deß tuchs an ehren / und sonsten nach ermessigung der Obrigkeit gestraffet werden.

Und solle diese unsere ordnung in drey Monaten den nechsten / nach endung dieses Deputation tages angehn / und hinfürter also unnachläßlich vollnzozen werden / wie wir dann deßhalben im H. Reich Teutscher Nation ernstliche Mandaten, und gebottsbrieff außgehen / und publicieren lassen wöllen.

Und wo einige Obrigkeit derhalb unfleissig eynsehens thette / unnd die überfarer nit gestrafft / soll einem jeden erlaubt seyn / vor deß überfarers gebürlichem Richter / oder an dem ort er damit betretten / zu den stücken / oder tüchern / damit er ehegemelt satzung verbochen / rechtlich zu klagen / und ime zuzustellen / zu begeren / die alsdann auß gnugsamer erfahrung ime rechtlich zuertheilt / und darauff verholffen werden solle.

Als auch an den gewandtladen / und andern krämen grosse tache / und plawen gemacht und angehenckt / dardurch die farben und faden der tücher / und anderer wahr geplendt werden / daß man sie nit wol erkennen mag / Wöllen wir / daß solche tache / und plawen abgethan / und von den Obrigkeiten nit geduldet / oder gestattet werden sollen / damit der kauffer unbetrogen bleibe.

[22.] Wie es mit verkauffung und verführung der Wollen und deß Leders / zuhalten.

Wann uns auch fürkommen / daß unangesehen in hievor beschlossener unser / und deß Reichs außgekündter Policeyordnung / gemeinen Ständen auffgelegt und befohlen / gute ordnung fürzunehmen / damit die Wüllenweber an Wollen nit mangel leiden / sonder dieselbigen umb ein zimlichen kauff bekommen mögen / und die Wollen nit mit grossen hauffen in frembde Nation verführet würden / Nicht destoweniger solche übermässige verführung / seithero on gegebene maß / zu grossem abgang der Manschafft an vielen orten / auch sonst anderen nachtheiligen schäden der Teutschen Nation fürgangen / und aber auch in solchem Wollenkauff / nit wol ein gemein general durchgehend Constitution und satzung / die in allen orten statt haben / und gehalten werden köndte / auffgericht und würcklich vollzogen werden mag / jedoch / und damit dennoch der gemein nutz bedacht / und die einwoner Teutscher Nation an irer narung / wie billich beschicht / befördert würden / So haben wir uns hierüber gnediglich erinnert / was dieses puncten wegen / hiebevör bey gemeiner Reichs versammlung / sonderlich Anno / etc. 66. durch weilandt Kaiser Maximilian den andern / unsern geliebten Herrn Vatter / Christseligster gedächtnuß / auch mit raht und bewilligung der zeit anwesenden Churfürsten / Fürsten und Ständen / auch der abwesenden Räht und Pottschaften tractirt und beschlossen / welches wir auch zuverbessern nit wissen.

Demnach setzen und wöllen wir / daß unser / und des heiligen Reichs kraiß / jeder für sich / nach seiner gelegenheit / diesen Wollenkauff und verführung derselbigen betreffend / wie es in iren Landtschafften / Obrigkeiten und Gebieten gehalten werden sol / ordnung unverlengt / nach außgang dieses unsers Reichs Deputationstags / fürnemmen / auffsetzen / und was sie sich in diesem vergleichen / statuirn und setzen / dasselbig sollen nit allein die Kraißständt / und ire underthanen / sonder auch alle andere in den Kraissen / ob die gleich nit Kraißstände sein / auch denselbigen nit underworffen / zuhalten / und demselbigen nachzusetzen schuldig sein / Alles bey den peenen und straffen / die ein jeder Kraiß in krafft dieses unsers Abschiedts in solchem verordnen / und auffsetzen wirdt / darob auch alle und jede Kraißstände und Obrigkeiten / in iren gebieten mit ernst und gebürlicher execution halten / und verfahren sollen.

Neben dem kompt uns auch für / daß man newlicher zeit etlicher orten angefangen / das Leder einzusaltzen / und an frembde örter zuverführen / welches dann nit allein ein grosse staigerung und theuwerung am Leder alberait verursacht / sonder da es nit fürkommen / leichtlich noch ein viel grösser theuwerung / und abgang am Leder / als dessen der gemein mann mit nichten entraten kan / einfüren wirdt. So wöllen wir hierumb solch eynsaltzen und verführung deß Leders / hiemit bey verlust desselben / und ernstlicher straff verboten haben / auch hernach darüber unsere sondere Kayserliche mandata mit confiscirung / etc. außgehen lassen / Darauß dann ein jede Obrigkait in ihrem gebiet fleissig einsehens und execution zu thun schuldig sein soll.

[23.] Von verdorbenen Kauffleuten.

Als auch vielmals durch die handthierer / und Gewerbsleut gefährlicher und betrüglicher weiß / im schein trauwen und glaubens / gelt / und wahr bey andern leuten auffgebracht / entlehnet / und genommen worden / fürter ire gewerb und handlungen damit zu üben und zu treiben / welche zu zeiten mit irem übermässigen pracht / unordentlichem wesen / leben / und sonst in andere wege (ohn daß inen an iren leiben und gütern einige schäden / gefengnuß / abschätzung / oder andere verderbliche unfälle zugestanden) in abnemmen und verderben kommen / darnach auffstehen / außtreten / sich in andere herrschafften begeben / und von denselben wider irer Obrigkeit / und der Kläger / so inen gelt / oder wahr geliehen / und zugestellt haben / willen / auffgenommen / vergeittet / geherbergt / und fürgeschoben werden / dieweil solche betrügliche und schädliche handlungen / die sich einem diebstal wol vergleichen / dem gemeinen nutz zu nachtheil reichen.

So setzen / ordnen / und wöllen wir / daß solche handthierer und gewerbsleut / so sie fürsetzlicher / oder betrüglicher weise / und nit auß kündlichem zugestandenem unfall auffstehen / banckenrott machen / und außtrinnig werden / hinfüro von keiner herrschafft / oder Obrigkeit auffgenommen / noch ohn willen der glaubiger verglaitet / und geduldet / sonder wo die betretten / zu hafften angenommen / den Klägern zu recht gehalten / und nach gestalt der sachen gestrafft / auch so sie wider zu häußlichen wohnungen kommen / alßdann zu keinen ämptern / oder digniteten gezogen werden sollen / Weren sie aber auß kündlichen / und unversehenlichen / zugestandnen unfällen / oder schäden / in verderben und auffstandt kommen / alsdann mögen sie auffgenommen / und verglaitet / mitleiden mit inen gehabt / und dem gemeinen rechten nach / gegen inen gehandelt werden.

Wann auch solche verdorbene Kauffleut zu zeiten bey den Römischen Kaysern und Königen moratoria oder Quinquenel außbringen / und erlangen / und doch mittler zeit / oder auch nach außgang derselben ihre Creditores und glaubiger nit bezahlen / oder sich mit inen setzen und vertragen / So maynen wir hiemit ernstlich / und wöllen / daß inen solche moratoria oder Quinquenel hinfüro nit mehr gegeben werden sollen / wir / oder unsere nachkommen / Römische Kayser / oder Könige seyen dann von der Obrigkeit / darunder solche verdorbene / oder außgestandene Kauffleut gesessen / zuvor eigentlich bericht und vergewissigt / oder daß dieselbigen Kauffleut glaublich urkund / oder schein fürbringen / daß sie auß unversehenen zugestandnen unfällen ihrer leib / oder güter verdorben / und außgestanden seyen / und daß in solchen fällen / darinn die moratoria, oder Quinquenel statt haben / Wo aber die anderer gestalt / und mit verschwiegener warheit außbracht / oder erlangt werden / Alsdann sollen sie kraftloß / und unfürträglich seyn / und dafür gehalten werden.

[24.] Verkaufung deß Ingwers / Pfeffers / Safferig / und anderer gewürtz / und Specereyen.

Es ist weiters an uns viel klagens gelangt / daß mit dem Ingwer / Pfeffer / Safferig / und anderem gewürtz allerley vorthails und betrugs / gemeinem nutz zu nachtheil gebraucht / So wöllen wir / daß hinfüro kein geferbter / sonder allein weisser ungeferbter Inwber im Reich fail gehabt / oder verkaufft / noch auch dem Zucker / Pfeffer / Safferig / oder andere gewürtz / oder Specereyen andere materien eingemischt werden sollen / und das bey peen derselben verwürckung und confiscation, wie wir dann deßhalben im heiligen Reich Teutscher Nation sondere Kayserliche mandata und gebottsbrieffe außgehen / und verkünden lassen wöllen.

Und damit solcher betrug in der Specerey / oder gewürtz / als oben angerürt / fürkommen / So sollen in einem jeden Kraiß / oder auch gebiet / von den Ständen etliche verordnet werden / die in allen Specereyen / und gewürtzen ein auffsehens haben / wo sie einigen betrug darinn erfinden würden / daß sie dasselbig der Obrigkeit anzeigen sollen.

[25.] Von Raisigen Knechten und Dienstbotten.

Nach dem sich auch vil begibt / das eyner dem andern sein dienst Botten / unnd Ehehalten / auffsetzlicher weiß thut abziehen / oder abdringen / auch dienst botten und knecht / zuzeiten mutwillig auß iren diensten tretten / Wöllen wir / das keyner deß andern Reysigen knecht / und andere dienst botten annemen soll / er zeyg dann zuvor eyn Paßport oder urkundt an / das er von seinem Herren oder Edelman / mit willen / und ehrlich abgeschiden sey / Welche urkundt ime sein Herr oder Edelman zugeben schuldig sein / Wo er aber ime die weygern / Alßdann soll der knecht / ine mit zweien mannen beschicken / die urkundt fordern lassen / und so der Herr oder Edelman / dieselbig one bewegliche und erhebliche ursachen / nachmals weygern / und der mangel nit an dem knecht befunden würde / inn dem fall / soll die Oberkeyt eyn billich einsehens thun / unnd nach gethaner erkündigung / die urkundt zugeben / macht haben.

Es sol auch ein jede Obrigkeit / so vil die dienstbotten / handwercker und tagelöhner / so wol in den stätten / als in den dörffern betrifft / in iren gebieten ein satzung oder ordnung (nach dem der Lohne in wenig jaren etwa hoch gestiegen) auffrichten / wie dieselben nach eines jeden Landts gelegenheit / iren underthanen / und gemeinen nutz / mit essen / trincken / und anderer belohnung / und dargegen mit fleissigen getreuwen arbeitern / zum fruchtbarlichsten ansehen würdet / damit sich ired gefallens nit auß den diensten und arbeit tretten / und derselben ungehorsam / und eigener will auch mit ernstlichem einsehen fürkommen werde.

[26.] Von leichtfertiger beywohnung.

Dieweil auch vil leichtfertige Personen / ausserhalb von Gott auffgesetzter Ehe / zusammen wonen. So ordnen unnd wöllen wir / das eyn yede / Geystliche unnd Weltliche Oberkeyt / der sollichs ordentlich zugehöret / eyn billich einsehens haben solle / damit solliche öffentlich laster / der gebür nach / ernstlich gestrafft / und nit geduldet werde.

Unnd nach dem zu zeiten personen eheliches Standts / eynander verlassen / unnd mit andern leichtfertigen personen / inn öffentlichem Ehebruch sitzen / Welches von den Oberkeyten gestattet / dardurch der almechtig / nach dem es wider seine Göttliche gebott ist / hoch beleydigt / auch zu vilen ergernussen ursach gibt. So gebietten wir hiemit ernstlich / das solliche öffentliche Ehebruch / unnd andere leichtfertige unnd unzimliche beiwonungen / hinfüro mit nichten gestattet oder gelitten / sonder von der Oberkeyt ernstlich an Leib oder gut / nach gestalt unnd gelegenheynt der personen / unnd der verwürckung / gestrafft werden sollen.

Gleicher gestalt sollen auch die jhenen / so die personen zusammen beruffen oder koppeln / und inn iren heusern auffenthalten / ernstlich gestrafft werden.

[27.] Von Bettlern und müssiggängern.

Wir wöllen auch / das eyn yede Oberkeyt der Bettler / unnd anderer müssiggenger halben / eyn ernstlichs einsehens thue / damit niemants zu bettlen gestatt werde / der nit mit schwacheyt oder gebrechen seins leibs beladen / und deß nit nottürftig sey. Item das auch der bettler kinder / so sie ir brodt zuverdienen geschickt sein / von inen genommen / und zu den handwercken / oder sunst zu diensten geweist werden / damit sie nit also für unnd für dem bettel anhangen. Item das auch die Oberkeyt versehung thue / das eyn yede Stadt und Commun / ire armen selbst erneere und underhalte / unnd den frembden nit gestattet / an eynem jegklichen ort im Reich zubetteln / unnd so darüber solche starcke bettler befunden / sollen dieselben / vermöge der recht / oder sunst / gebürlich gestrafft werden / andern zu abscheüwe und exempel / Es wer dann sache / das eyn Stadt oder ampt / also mit vilen armen beladen / das sie der ort / nit möchten erneeret werden. So soll die Oberkeyt dieselben armen / mit eynem briefflichen schein unnd urkundt / inn eyn ander ampt zufürdern macht haben.

Item eyn yede Obrigkeit / soll auch an orten / do Spital sein / darane unnd darob seyn / das solche Spital fleissig underhalten / unnd gehandthabt / der verwalter oder Spitalmeyster / rechnungen Järlich gehöret / auch die Spital auffß wenigst im Jar eyn mal von der Oberkeyt visitiert / und ire nutzung und gefelle / zue keynen andern sachen / dann alleyn zu underhaltung der nottürftigen armen / und zu güetigen barmhertzigen sachen gekert und gebraucht werden.

[28.] Von den Zeugeunern.

Derjenigen halben / so sich Zegeuner nennen / und wider und für in den Landen ziehen / gebieten wir allen Churfürsten / Fürsten / und Ständen / bey den pflichten / damit sie dem heiligen Reich verwandt / ernstlich / und wöllen / daß sie hinfüro dieselben Zegeuner (nach dem man glaublich anzeig hat / daß sie erfahrer / verrähter / und außspeher seyn / und die

Christenlandt dem Türcken / und andern der Christenheit feinden verkundtschafften) in / und durch ire Landt nit ziehen / handeln / noch wandlen lassen / noch inen dessen sicherheit und gelaidt / auch kein paßbort geben / da auch die Zeugeuner einige paßbort erlangt hetten / oder nachmals erlangen würden / dieselbigen wöllen wir hiemit cassirt / vernichtet / und aufgehoben haben. Maynen / und wöllen auch / daß sich die Zeugeuner den nechsten auß den Landen Teutscher Nation thuen / sich der enteussern / und darinn nit finden lassen / wann wo sie betretten / und jemandts mit der that gegen inen handeln / oder fürnemmen würde / der sol daran nit gefrevelt / noch unrecht gethan haben.

[29.] Von Schalcksnarren.

Item von der wegen / so sich narrheyt annemen / wöllen und ordnen wir / wo yemandts dieselben haben will / das er sie halte / das sie andere unbelestigt lassen. Es soll auch niemandts eynichen man oder frawen / der oder die nit inn sein brodt gehörig / weder Schilt / wappen / Ringe / oder dergleichen anhencken oder geben / Unnd welche yetzt Schilt / wapen / ring / oder dergleichen haben / die inen ire gebrödt Herrn / nit gegeben hetten / die sollen sie bey verliesung derselben abthun / und nit tragen / damit die alte gewonheyt / der neüwen ordnung keyn irrung mache.

Aber andere Schalcks Narren / so Churfürsten und Fürsten / mit diensten nit verwandt / und wider obgemelte Ordnung im Reich erfunden / sollen nit gelitten / sonder durch ein jede Oberkeyt / wo die betretten / gestrafft werden.

[30.] Von Pfeiffern und Botten.

Item eyn yegklicher Fürst und Oberkeyt / soll iren Pfeiffern / Trummethern / Spielleüthen etc. verbieten und ernstlich darüber halten / das sie hinfürther andere Leüt / ausserhalb irer underthanen / da sie es leiden mögen / umb Opffer gelt / drinckgelt / oder gaben unbesucht lassen / und inen auch sollichs inn ire pflicht einbinden. Nachdem auch die Botten understehen dergleichen zusamben / soll es mit inen / wie obsteht / gehalten werden.

[31.] Von Landtfahrern / Singern und Reimensprechern.

Nachdem auch mancherley leichtfertig volck befunden / die sich auff singen unnd sprüch geben / und darinn den Geystlichen und Weltlichen Standt / verechtlich antasten / unnd zu beyden seiten gefast / Sein sie bey den Geystlichen / singen sie von Weltlichen / und herwiderumb bey den Weltlichen von den Geystlichen / Welches zu zwispalt unnd ungehorsam reycht. Ist unser ernstlicher befelch und meynung / wo sie betretten / das sie von der Oberkeyt gestrafft / unnd mit inen inn aller massen gehalten werden solle / als von Schalcksnarren obgemelt ist. Doch wöllen wir die jhenen / so den Meyster gesang singen / hierinn außgeschlossen haben. Item den weibs personen soll hinfüro das springen verboten sein.

[32.] Von der Pupillen / und Minderjährigen kindern / Tutorn / und Vormündern.

Wiewol inn gemeynen geschribnen Rechten / ernstlich disponirt und versehen ist / das den pupillen und minderjährigen kindern / von iren vormündern / mit allem fleiß und ernst fürgestanden / und derselben nutz und wolfart gesucht / und gefürdert werden solle. So befindet sich doch vilmals / das inn solchen sachen / von den vormündern betrüglich / versaumlich / unnd nit mit dem fleiß / wie sie zuthun schuldig / gehandelt würdet / den Pupillen unnd minderjährigen / zu mercklichem nachtheyl und schaden. Wann aber nun den Oberkeyten zustehet / inn dem gebürlich unnd billich einsehens zuhaben / damit die Pupillen und minderjährigen Kinder / unbetrogen und unvernachtheylt bleiben.

So wöllen wir allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Prelaten / Graven / Herrn / vom Adel unnd Communen / hiemit ernstlich auffgelegt unnd befolhen haben / inn iren Fürstenthumben / Herrschafftten / Oberkeyten unnd gebieten / dermassen vernehmung zuthun / und zuverordnen / das den pupillen und minderjährigen kindern jederzeit / biß sie zu iren vogtbarn unnd mannbar Jaren kommen / vormunder und vorsteher / so die inen von iren Eltern inn Testamenten / oder letsten Willen nit verordent / oder ire angeborne freündt und verwandten / sich der vormundtschafft / auß rechtmessigen ursachen / nit underziehen wolten / oder darzu tuglich und geschickt weren / gegeben werden.

Das auch eyn jegklicher vormunder / er sey gleich inn Testaments weiß verordnet / oder durch das recht oder Richter gegeben / sich der vormundtschafft nit underziehen soll / die verwaltung sey ime dann zuvor / durch die Oberkeyt decerniert und befolhen.

Item das er nach befohlener verwaltung / von allen gütern / ligendt und farendt / schulden brieff und Registern / eyn Inventarium auffrichte / unnd rechtmessig Caution und versicherung thüe / Auch mit gelübden und Eyden beladen werde / das er seinen pflegkindern / und iren gütern / getreuwlich unnd erbarlich vorsein / Ire persone und gütere versehen unnd verwaren / die gütere nit inn seinen eygen nutzen keren / oder wenden / noch dieselben one vorwissen / erkantnuß und Decret der Oberkeyt vereüssern / verpfenden / oder beschweren / und jürlich nit allein auff erforderung der Obrigkeit / sonder auch selbst / vermög seines anbefohlenen Ampts / auch gelaister pflicht und Aydts / gebürlich rechenschafft anbieten und thuen / umb sein verwaltung / rede und antwort geben / und alles anders handeln / das einem getrewen vormünder eignet / und zustehet / alles bey vermeidung der straff gemainer Recht / in deme dann alle und jede Obrigkaiten / vermög Göttlicher / und unserer Kayserlichen gebott / sonder fleissig auffsehens zu thuen / auß tragendem Ampt / sich schuldig erkennen / und darumb keines vormünder fahrlessigkeit / noch weniger verforthailung bey seinem Pflegkindt / oder dessen güter ungestrafft hingehen lassen sollen.

Und dieweil mit der Kirchen Renthen / gefellen unnd güetern / zu zeiten auch gefehrlicher unnd betrüglicher wise / durch die Pfleger gehandelt wirdet / So wöllen wir den Oberkeyten / denen sollichs gebürt / hiemit auch befolhen haben / das sie gleicher gestalt / auch einsehens thun / unnd verfügen / die Kirchen pfleger / und Fürseher mit eyden und glübden zubeladen / der Kirchen getreuwlich fürzusein / und Jürlich rechnung zuthun / wie obsteht.

[33.] Von Richtern / Advocaten / und Procuratoren.

Als auch vilmals sich begibt / das die partheien / so an den Gerichten inn rechtfertigung stehen / nit ohne merckliche beschwerung und nachteyl / zu zeitten durch die Richter / und dann auch dickermals / durch die Advocaten und Procuratores / gevärlicher unnd fürsetzlicher weiß auffgehalten werden.

So wöllen wir allen Oberkeyten / hiemit auffgelegt und bevolhen haben / inn dem gebürlich einsehens zuthun / und bei iren Richtern zuverfügen / das sie den partheien auff ire ansuchen / jederzeit schleunigs Rechtens / fürderlich und unverzüglich verhelffen und mittheylen / Auch die Advocaten unnd Procuratores / ernstlich anhalten / die sachen gevärlicher weiß nit auffzuziehen / oder zuverlengern / unnd sich deß iniurirens und schmeuens / inn producten oder recht setzen unnd fürträgen / gegen eynander zuenthalten / alles bei vermeidung ernstlicher unnd unnachlessiger peen unnd straff / vermöge der Rechten / unnd sonst nach gestalt und gelegenheyt der personen und sachen.

[34.] Von den Apoteckern.

Nach dem in den Apotecken zu zeiten verlegne alte / und untaugliche materialia, und andere dergleichen Species, so man in den Recepten / und Artzneyen pflegt zu gebrauchen / befunden werden / die den Menschen / so die eynnimpt / zu erlangung seiner gesundheit / mehr schädlich / dann nützlich seind / darzu auch solche materialia durch die Apotecker ihres

selbst gefallens ubersetzt / und unleidlich gestaigert werden / So maynen wir hiemit ernstlich / und wöllen / daß die Obrigkeiten / under denen Apotecker wohnen / dieselbige durch ire darzu verordneten / und der sachen verständige / jährlich auffß wenigst einmal visitirn und besichtigen / und gute ordnung und reformation darinn fürnehmen / und den materialien gebürlichen wehr setzen lassen sollen / damit ein jeder umb sein gelt gute frische / und taugliche materialien und artzney bekommen / und in deme nicht betrogen / noch ubernommen werde.

[35.] Von Buchdruckern / Schmächschriften / schmälchen gemäls / Gedichten / und anschlägen.

Wiewol auf vilen hievor gehaltenen Reichstägen / weylant unsere löbliche vorfahren / sich mit Churfürsten / Fürsten / und Ständen deß heiligen Reichs / und der abwesenden Pottschafften / vereiniget / und verglichen / auch satzung und ordnung in truck außgehen und verkünden lassen haben / daß in allen Truckereyen / auch bey allen Buchführern und handlern / mit ernstem fleiß versehung gethan / daß hinfüro nichts neuwes / so Obrigkeit wegen / nit ersehen / Insonderheit aber daß keine schmäschriften / gemälds / oder dergleichen / weder öffentlich / noch haimlich gedicht / getruckt / und fail gehabt werden sollen / Wie dann dieselben abschied / sonderlich aber der in Anno etc. sibentzig zu Speyer auffgericht worden ist / ferrer mitbringen / So befinden wir doch / daß ob denselben satzungen gar nichts gehalten / sonder daß solche schmälische Bücher / schriften / gemäls / und gemächts je lenger je mehr gedicht / getruckt / gemacht / fail gehabt / und außgebraitet werden.

Wann wir nun zu pflanzung und erhaltung Christlicher lieb und einigkeit / und verhütung unruhe / und weiterung / so darauß ervolgen möcht / uns schuldig erkennen / in dem gebürlich einsehens zu thun / So setzen und ordnen wir / auch hiemit ernstlich gebietendt / daß hinfüro alle Buchdrucker / verleger / oder händler / wo und an welchen orten die im heiligen Reich gesessen seyn / bey niderlegung ihres handtwercks / auch einer schweren peen / nach ermessigung irer ordenlichen Obrigkeit / unnachlässlich zu bezahlen / keine Bücher / klain oder groß / wie die namen haben möchten / in truck außgehen lassen sollen / dieselben seyen dann zuvor durch ir ordentlich Obrigkeit eines jeden orts / oder ire darzu verordneten besichtigt / und der Lehr der Christlichen Kirchen / deßgleichen den auffgerichten Reichs abschieden gemeiß befunden / darzu daß sie nit auffrührisch / oder schmählich / es treffe gleich hohe oder nidere Stände / gemaine / oder sondere personen an / und deßhalbent approbirt / und zugelassen. Bey gleicher peen sollen auch alle obgemelte / Buchtrucker / verleger / und händler schuldig / und verpflichtet seyn / in allen Büchern / so sie also mit zulassen der Obrigkeit hinfüro trucken werden / den Authorem, oder dichter deß Buchs / auch seinen deß truckers namen / deßgleichen die Statt / oder das ort / da es getruckt worden / unterschiedlich / und mit namen zubenennen / und zuvermelden.

Und setzen / ordnen und wöllen wir / daß alle und jede Obrigkeiten / uns und dem heiligen Römischen Reich underworffen / ernstlich eynsehens thun / und verschaffen sollen / daß nit allein dem / wie obgemelt / treuwlich nachkommen / und gelebt werde / sonder daß auch nichts / so der Christlichen allgemeinen Lehr / und zu Augspurg auffgerichten Religionfrieden ungemeiß und widerwertig / oder zu unruhe und weiterung ursach geben / noch auch keine Famoßbücher / oder schriften / es hab der Author seinen namen darunder gesetzt / oder nit / deßgleichen auch nichts schmälchs / pasquilsch / oder andere weiß / wie das namen haben / und in was schein das beschehen möcht / gedicht / geschrieben / in truck bracht / gemalet / geschnitzt / gegossen / oder gemacht / sonder wo solche und dergleichen bücher / schriften / gemälde / abgüß / geschnitz und gemächts / in truck oder sonst vorhanden weren / oder künfftiglich außgiengen / und an tag kommen / daß dieselben nit fail gehabt / gekaufft / umbgetragen / noch außgebrait / sonder den verkäufern genommen / und so viel immer möglich / untergetruckt werden / Und soll nit allein der Verkauffer oder Failhaber / sonder auch der kauffer / und andere / bey denen solche Bücher / Schmächschriften / oder gemälde / pasquils / oder anderer weiß / sie seyen geschrieben / gemalet / oder getruckt /

befunden / gefenglich angenommen / gütlich / oder wo es die notturfft erfordert / peinlich / wo ihme solche Bücher / gemäldes oder Schrifft herkommen / gefragt / und so der Author, oder ein ander / wer der were / von dem er / der gefangen / sollich Schrifft / gemäld / oder bücher überkommen / under derselben Obrigkeit gesessen / der soll alsbald auch gefenglich eyngezogen / Were er aber under einer andern Herrschafft wonhafftig / derselben soll solches alsbald durch die Obrigkeit / da der erst fail / oder innhaber solcher schrifften betretten / angezeigt / die abermals / wie vorlaut handeln / und dem also lang vorgeschriebner maß nachgefraget / und nachgegangen / biß der recht Author befunden / der alsdann sambt den jenen / so es also umb getragen / fail gehabt oder sonst außgeben / vermög der recht / und je nach gelegenheit und gestalt der sachen / darumb andern zum abschewlichen Exempel, mit sonderm ernst gestrafft werden.

Wo auch einige Obrigkeit / wer die were / oder wie sie namen haben möchte / in erkündigung solcher ding / oder so es ir angezeigt / darinnen fahrlässig handeln / und nit straffen würde / alsdann wöllen wir entweder selbst / wider dieselbig / auch den Dichter / Trucken oder die buchführer / händler / und verkauffer ernstlich straff fürnehmen lassen / oder aber soll unser Kayserlicher Fiscal Ampts wegen / dargegen auff gebürliche straff procedirn und handeln / welche straff nach gelegenheit / und gestalt der sachen / unser Kayserlich Cammergericht zu setzen und zu moderirn macht / und befelch haben soll.

Doch wo vor dieser zeit etwann dergleichen bücher / gemälds / oder schrifften / hinder einen kommen / und also hinder ihme blieben weren / der soll darumb nit gefahrt werden / aber dannoch schuldig seyn / so er die befinde / dieselbig nit weiter außzubraiten / zuverschencken / oder zuverkauffen / und also vorige schmach wider zuerneuern / sonder allweg zu thun / oder dermassen zuverwaren / daß sie niemandts zu schmach reichen und gelangen mögen.

Und damit solchem allem desto steiffer und eigentlicher nachgesetzt / und dergleich Famoßbücher / schrifft oder gemälds / umb so viel mehr vermitten werde / So ordnen und setzen wir nachmals / daß im gantzen Römischen Reich die Buchtruckereyen an keinen andern örtern / dann in den Stätten da Churfürsten / und Fürsten ire gewöhnliche Hoffhaltungen haben / oder da Universitates seyn / oder in ansehnlichen Reichsstätten verstattet / Aber sonsten alle winckeltruckereyen gestracks abgeschafft werden sollen / Deßgleichen soll auch kein Buchtrucker zugelassen werden / der nit zu forderst von seiner Obrigkeit / darunder er häußlich sitzet darzu redlich / erbar / und aller dings tauglich erkennt / auch daselbst mit sonderlichem leiblichen Aydt beladen ist / in seinem trucken sich obberürten jetzigen und künfftigen Reichsabschieden gemeß zu erzeigen / und sich aller lästerlichen und schmählichen bücher / gemälds und gedicht / gantzlich zu enthalten.

Wann wir auch berichtet worden seind / daß in etlichen Landen dieser brauch / oder viel mehr mißbrauch eingerissen / da dem glaubiger / auff sein angesinnen von seinem Schuldener / oder bürgen nit bezahlt wirdt / daß er derent wegen dieselbigen mit schendlichem gemäld / und brieffen öffentlich angeschlagen / schelten / beschreyen / und verrüffen lasset / Dieweil aber sollich anschlagen allen erbarn sitten zuwider / darzu gantz ärgerlich / auch viel zancks / und böses verursacht / darumb es ja in keinem gebiet / darinn recht und billichkeit administrirt werden kan / zuverstatten / So wöllen wir dasselbig anschlagen / auch solche geding und pacta den verschreibungen einzuverleiben / hiemit gantzlich verboten / und auffgehoben / auch allen und jeden Obrigkeiten in irem gebiet / mit ernstlicher straff / gegen den jenigen / so hernach deß anschlagens sich gebrauchen würden / zuverfahren befohlen haben.

[36.] Von Goldtschmidten.

Dieweil dann auch das Silber in ungleichem gehalt verarbeit / und darinn viel gefehrlichkeit gebraucht wirdt / Ordnen / setzen und wöllen wir / hiemit ernstlich gebietendt / daß hinfüro alles Silberwerck / jede Marck / so hinfüro von den Goldtschmidten verarbeit / es geschehe in welcherley gestalt es wöll / nicht weniger dann viertzehn loth seins silbers halten / und ehe

die arbeit außgeht / durch den Goldtschmidt / vermittelst seines gethanen aydts / zuvor auff die probe / oder schawe / die allenthalben durch die Obrigkeiten verordnet werden solle / geliefert / und probiert / sein eigen zeichen / neben deß Herrn / oder Statt / darunder er seßhafftig ist / wappen / oder zeichen geschlagen werden solle / Wo aber er die liefferung auff die schawe und prob nit thun / oder das verarbeit silber nit viertzehen loth seins silbers zu halten befunden / alsdann soll der Goldtschmidt von der Obrigkeit / nach gestalt deß wercks / und betrugs / gestrafft werden.

Damit auch solcher billicher Verordnung durchauß gehorsamblich gelebt werde / sollen auch die Stände und Obrigkeiten den Goldtschmidten so wol in iren kleinen / als grössern Stätten solche anordnung machen / daß sie allenthalben ire silber arbeit auf solche Reichs prob und schaw machen / und lieffern / als nechst gemelt.

[37.] Von den Handtwercken ingemein.

Wir kommen auch in gewisse erfahrung / daß die handtwercker in iren Zünfften / oder sonst zu zeiten / sich miteinander vergleichen / und vereinigen / daß einer seine gemachte arbeit / oder werck in failern kauff nit mehr / oder weniger verkauffen soll / dann der ander / und also einen auffschlag / oder steigerung machen / daß die jenen / so derselben arbeit nottürfftig seyn / und kauffen wöllen / inen die ihres gefallens bezahlen müssen / etc. Darumb mainen wir hiemit ernstlich / und wöllen / daß solches von den Obrigkeiten hinfüro keines wegs geduldet / oder gestattet / sonder gebürlichen eysehens gethan werde / Wo es aber darüber von handtwerckern geschehe / daß alsdann die Obrigkeit dieselben nach gestalt der sachen / unnachlässig straffen sollen.

[38.] Von Handtwercks Söhnen / Gesellen / Knechten und Lehrknaben.

Als auch an etlichen orten der gebrauch ist / das die Leinweber / Barbiren / Schäfer / Müller und dergleichen Handtwercker / inn den Zünfften zu andern / dann irer Eltern Handtwercken nit auffgenommen noch gezogen werden / unnd aber je unbillich / das die jhenen / So eyns ehrlichen herkommens / handels und wesens außgeschlossen werden solten. So wöllen wir / solliche beschwerliche gebräuch oder gewonheyten hiemit auffgehbt / und vernichtiget haben / Setzen / ordnen unnd wöllen demnach / das die Leinewöber / Barbiren / Schäfer / Müller / Zöller / Pfeiffer / Trummeter / Beder / und die / deren Eltern / davon sie geborn sein / und ire kinder / so sie sich ehrlich und wol gehalten haben / hinfüro inn Zünfften / Gaffeln / Ampten unnd Gilden / keyns wegs außgeschlossen / Sonder wie andere redliche Handtwercker auffgenommen / unnd darzu gezogen werden sollen / was aber ausserhalb der jetzgemelten / andere gemeyne Handtwercker belangt / inn denen wöllen wir den Obrigkeit / Ordnung und satzung / nach eynes jeden Landts gelegenheynt zumachen / hiemit bevolhen und auffgelegt haben.

Dieweil auch in dem heiligen Römischen Reich Teutscher Nation / gemeinlich in Stätten und Flecken / darinn dann bißhero geschenckte und ungeschenckte handtwercker gehalten worden / von wegen der Maister / Söhne / Gesellen / Knecht / und Lehrknaben viel unruh / widerwillen / nachtheil und schäden / nit allein unter inen selbst / sonder auch zwischen derselben handtwercken / Maistern / und andern / so arbeit von inen außbereit / gemacht / und gefertigt haben sollen / von wegen der müssigen umbgehens / schenckens / und zehrung derselben Maister / Söhn / und handtwercks gesellen / bißhero vielfältiglich entstanden seyn / Demnach wöllen wir / daß ihnen denselbigen geschenckten und ungeschenkten handtwercken / alsviel der in dem heiligen Reich / in Stätten / oder andern Flecken im gebrauch die handtwercks Gesellen / so jürlich / oder von Monat zu Monat / von inen den frembden ankommenden Gesellen / die dienst begeren / und dieselben dienst zu werben / und zu andern bißher erwöhlte worden / in alle wege abseyn.

Wo aber jemandts von denselben frembden ankommenden handtwercksgesellen in einer / oder mehr Stätt / oder Flecken ankommen / dienst / oder ein Maister begeren / der sol sich allwegen von solcher sache wegen / bey desselben seines gelernten handtwercks Zunfft / und Stubenknecht / oder wo kein Zunfft / oder Stuben weren / bey desselben handtwercks Gesellen / angenommen Wihrt / und vatter / oder bey dem jüngsten Maister / so jeder zeit desselben handtwercks seyn / oder aber bey den jenen / so von einer jeden Obrigkeit darzu verordnet seindt / oder werden möchten / anzeigen / derselbig Zunfft / oder Stubenknecht / oder angenommen Wihrt und vatter / oder verordneten für sich selbst / oder durch seinen Knecht / oder jüngsten Maister / soll auch alsdann / und zu jeder zeit mit getreuem fleiß / und wie der ort gebrauch ist / demselben ankommenden handtwercksgesellen umb dienst / und ein Maister besehen / und werben / in aller massen / wie hievor / die erwöhlten handtwercks-gesellen / und knecht zu jeder zeit gethan hetten / Doch soll inn / und nach dem allem / das samentlich schencken und zehren zum an und abzug / oder sonst in andere weise keines wegs hinfürter gestattet werden.

Es sollen auch einige straffen von obgemelten geschenkten oder nit geschenkten handtwerck Meisters Söhnen und Gesellen / nit mehr fürgenommen / gehalten / noch gebraucht / auch keiner den andern weder schmähen / noch auff und umtreiben / noch unredlich machen / Welcher aber das thäte / das doch nit seyn / so soll derselb Schmäher solches vor der ordenlichen Obrigkeit deß orts außführen / Ob aber der hierinn ungehorsamb erschiene / so soll er von derselben Obrigkeit / nach gestalt der sachen gestrafft / und für unredlich gehalten werden / so lang und viel / biß das / wie obstehet / außgeführt / Es soll auch derjenig / so geschmehet worden / kains wegs außgetrieben / sonder bey seinem handtwerck gelassen / und die handtwercksgesellen / mit und neben ihme zu arbeiten schuldig seyn / so lang biß die angezogene iniurien, und schmähe / gegen ihme / wie sichs gebürt / erörtert wirdt / und was sonst ein jeder spruch und forderung zu dem andern / umb sachen das handtwerck / oder anders betreffend / hette / oder zu haben vermaint / das soll ein jeder vor der Obrigkeit / oder Flecken / darinn sie betreten werden / oder sich enthalten / der gebür außtragen.

Und welcher Maisters Sohne oder Gesell / solch obgemelt ansehen / erkandtnuß und verträge nit annehmen / noch halten wolt / oder würde / der soll im Reich Teutscher nation / in Stätten oder Flecken ferrner zu arbeiten / und solche geschenckte / oder nit geschenckte handtwerck zu treiben / nit zugelassen / sonder außgetrieben / und weg geschafft werden.

Wir wöllen auch das die Handtwercks knecht und gesellen / den Meystern nit indingen / was / und wievil sie inen jederzeit zu essen unnd zutrincken geben / Doch das die Meyster ire knecht und gesellen dermassen halten / das sie zuklagen nit ursach haben / Darinn die Oberkeyten auch yederzeit einsehens thun sollen.

Und daß alle und jede obgemelte Puncten und artickel dieser unser erneuwerter Policeyordnung / so zu auffnehmen / und gedeyen gemeines nutz / mit raht / wissen / und willen Churfürsten / Fürsten und Stände / also widerumb fürgenommen / gebessert / und auffgerichtet seyn / durch einen jeden Standt deß Reichs / was würden / oder wesens der were / bey vermeidung straff und peen / wie obgemelt / strenglich gehalten / und vollntzogen werden sollen / Das ist unser will / und ernstliche maynung / Zu urkundt mit unserm anhangenden Insigel befestigt.

Geben den neunten Novembris, Anno eintausent / fünff hundert / sieben und siebentzig / unserer Reiche / deß Römischen im andern / deß Hungerischen im fünfften / und deß Behemischen auch im andern.

RUDOLPHUS II.

Ad mandatum Sacrae Caesareae Maiestatis proprium.

V. Sigismundus.

Vieheuser D.

A. Erstenberger.

[Quelle: Weber, Reichspolizeiordnungen]